

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats
79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Zimmer 1.12
Bürgermeisteramt
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-ls

Datum: 04.04.2024

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats werden zu einer **öffentlichen Sitzung** am

Montag, 15. April 2024, 19:00 Uhr,
in die Halle Istein, Basler Weg 26

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohnerschaft
2. Bestätigung von gewählten Kommandanten und Stellvertretern der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen (Gesamtwehr sowie der Abteilung Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen, Huttingen, Istein und Kleinkems) S. 1
3. Vorstellung und Beschluss Lärmaktionsplan Runde IV S. 2-20
4. Kindergartenbedarfsplanung S. 21-26
5. Schließung des Kindergartens Blansingen für das Kindergartenjahr 24/25 27-32
6. Zukunft des Kindergartenbusses und Fahrtkostenzuschusses S. 33-38
7. Rücknahme des Widerspruchs vom 15.03.2024 zur Nachtragsbaugenehmigung vom 29.09.2024 des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf II“ S. 39
8. Aufbau Energiemanagement S. 40-41
9. Stellungnahme zum Bericht der allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 30.11.2023 S. 42-88

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do 8:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

10. Mensa des Schulzentrums: Anpassung des Konzeptes S. 89-107
11. Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) S. 108-112
12. Vergabe Klimatisierung Büroräume Rathaus Efringen-Kirchen S. 113
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen der Gemeinderäte
15. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihre 

Carolin Holz Müller

Bürgermeisterin

Beigeladen:

2. Stellvertretender Kommandant Andreas Scherer
Abteilungskommandant Markus Geugelin
Stellvertretender Abteilungskommandant Mika Eichacker
Abteilungskommandant Fabian Lang
Abteilungskommandant Bernd Medam
Stellvertretender Abteilungskommandant Markus Schmid
Stellvertretender Abteilungskommandant Fabian Sätzler
Stellvertretender Kommandant Daniel Weber
Abteilungskommandant Steffen Heitzler

Bestätigung von gewählten Kommandanten und Stellvertretern der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen (Gesamtwehr sowie der Abteilung Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen, Huttingen, Istein und Kleinkems

Sachverhalt:

In den Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen sowie der Abteilung Blansingen, Efringen-Kirchen, Egringen, Huttingen, Istein und Kleinkems wurden Kommandanten bzw. stellvertretende Kommandanten neu gewählt.

Gesamtwehr

2. Stellvertretender Kommandant Andreas Scherer wurde neu gewählt.

Abteilung Blansingen

Abteilungskommandant Markus Geugelin wurde wiedergewählt.

Stellvertretender Abteilungskommandant Mika Eichacker wurde neu gewählt.

Abteilung Efringen-Kirchen

Abteilungskommandant Fabian Lang wurde neu gewählt.

Abteilung Egringen

Abteilungskommandant Bernd Medam wurde wiedergewählt.

Stellvertretender Abteilungskommandant Markus Schmid wurde wiedergewählt.

Abteilung Huttingen

Stellvertretender Abteilungskommandant Fabian Sätzler wurde neu gewählt.

Abteilung Istein

Stellvertretender Kommandant Daniel Weber wurde wiedergewählt.

Abteilung Kleinkems

Abteilungskommandant Steffen Heitzler wurde wiedergewählt.

Die Wahlen erfolgten jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren. Alle gewählten Personen haben die Wahl angenommen. Entsprechend den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung hat der Gemeinderat diese Wahl zu bestätigen, bevor die Gewählten durch die Bürgermeisterin bestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt allen Wahlen zu.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 15. April 2024		öffentlich
TOP 3	Sachbearbeiterin: Luisa Ewert	AZ: 106.31 Lärmaktionsplan
Kostenstelle:		Haushaltsmittel:

Lärmaktionsplan Kurzbericht

hier: Kurzbericht Runde IV und Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Sachstand

Allgemein gilt, dass Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten sind (§ 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)). Lärmaktionspläne dürfen somit nicht älter als fünf Jahre sein.

Eine solche bedeutsame Entwicklung ist u. a. die alle fünf Jahre zu aktualisierende Kartierung des Umgebungslärms nach § 47c BImSchG. Dies gilt in der vierten Runde der Lärmaktionsplanung in besonderer Weise, da die Lärmkartierung 2022 erstmals auf Basis der neuen, europaweit harmonisierten Berechnungsverfahren erfolgt.

Die Verkehrsstärken auf der B 3 und A 5 haben sich seit der letzten Kartierung nicht maßgeblich verändert. Aufgrund veränderter Berechnungsvorschriften sind die Betroffenzahlen im Vergleich zur letzten Kartierung dennoch gestiegen. Eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes ist nicht erforderlich, er wird auf Grundlage der 3. Stufe fortgeschrieben.

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe IV) hat die Gemeinde Efringen-Kirchen das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine+Jud NL Freiburg beauftragt, nachdem das bisher damit betreute Büro dieses Tätigkeitsfeld nicht mehr anbietet.

Es wurde eine vereinfachte Form der Aufbereitung der Ergebnisse anhand eines Musterberichts des Landes Baden-Württemberg vereinbart.

Mit der Kenntnisnahme des Kurzberichts des Lärmaktionsplanes Stufe IV kann die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG durch den Gemeinderat beschlossen werden. Das Verfahren ist vergleichbar zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, wobei nur eine einstufige Beteiligung vorgesehen ist.

Die Ergebnisse der Beteiligung aus der Offenlage, werden in einer späteren Sitzung dem Gemeinderat durch das begleitende Ingenieurbüro vorgestellt und zur Einführung empfohlen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Kurzbericht zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage im Zeitraum 16.04.2024 – 16.05.2024.

Anlagen

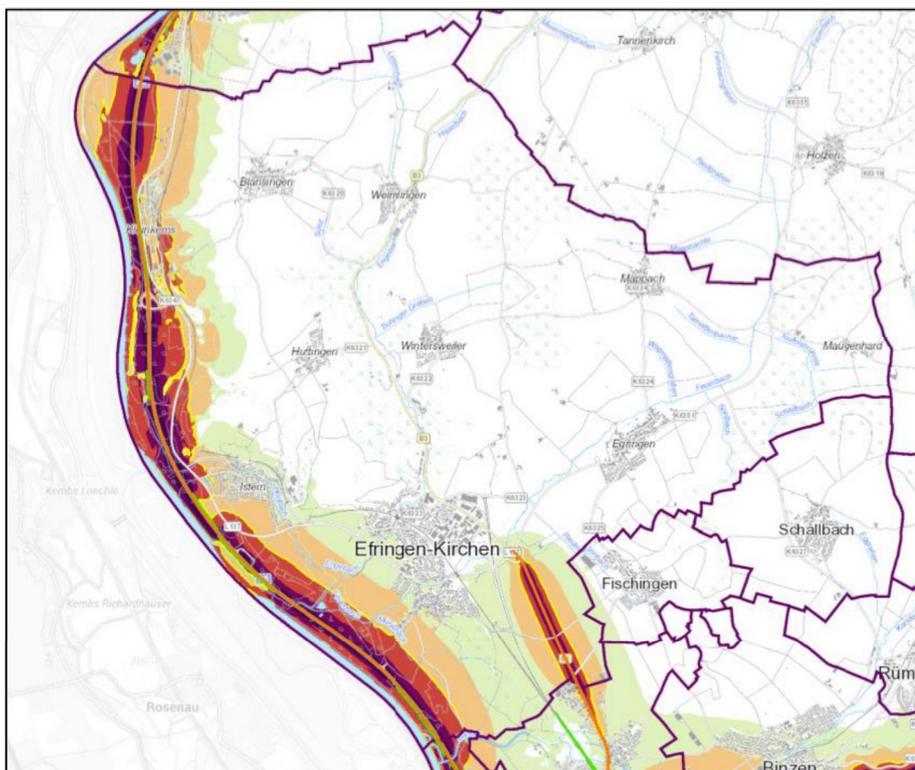
Kurzbericht Lärmaktionsplan Stufe 4

Entwurf



Gemeinde Efringen-Kirchen

Lärmaktionsplan, Runde IV



Februar 2024

3780/1



INGENIEURBÜRO FÜR
BÜRO STUTTGART
Forststraße 9
70174 Stuttgart
Tel: 0711 / 250 876-0
Fax: 0711 / 250 876-99
Email: info@heine-jud.de
Messstelle nach §29 BImSchG
für Geräusche

UMWELTAKUSTIK
BÜRO FREIBURG
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 154 290 0
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 177 408 20
Fax: 0231 / 177 408 29

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Zuständige Behörde.....	4
1.2	Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen	5
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	6
2	Bewertung der Ist-Situation	8
2.1	Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	8
2.2	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	10
2.3	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	11
2.4	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme	11
2.5	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans.....	12
3	Maßnahmenplanung zur Lärminderung	12
3.1	Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen	13
3.2	Erwarteter Nutzen der Maßnahmen.....	13
3.3	Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	14
3.4	Schutz ruhiger Gebiete	14
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	15
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	15
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	15
4.3	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	15
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ...	15
5	Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan	15
6	Evaluation des Aktionsplans	15
6.1	Überprüfung der Umsetzung.....	15
6.2	Überprüfung der Wirksamkeit	15
7	Anhang	16

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

Projektleitung:

Gemeinde Efringen-Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen-Kirchen

Carolin Holzmüller, Bürgermeisterin

Bearbeitung:

Heine + Jud
Ingenieurbüro für Umweltakustik
Stuttgart – Freiburg – Dortmund

Dipl.-Geogr. Axel Jud
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Colloseus
Dipl.-Geoök. Sebastian Gerner M.Eng

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

1 Allgemeines

Lärm ist unerwünschter, störender oder belästigender Schall und ist eine der größten von Menschen verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Bereits vielfach wurde in umfangreichen Studien die gesundheitsschädliche Wirkung von Lärm bestätigt. „Bereits bei einer mittleren ganztägigen Lärmbelastung von 59 dB(A) besteht ein Risiko von über 5 %, an einer ischämischen Herzkrankheit aufgrund von Straßenverkehrslärm zu erkranken.“¹

Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehr dabei weiterhin die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Etwas drei Viertel der Bevölkerung fühlt sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt.

Auf Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sollen genau dieser Belastung durch Verkehrslärm entgegengewirkt und somit gesundheitliche Folgen vermindert werden. Dies geschieht über die Identifizierung von Bereichen mit hohen Lärmbetroffenheiten im Rahmen der Lärmkartierung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzepts in Lärmaktionsplänen.

1.1 Zuständige Behörde

Für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen ist in Baden-Württemberg die jeweils betroffene Kommune zuständige Behörde:

Gemeinde Efringen-Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen-Kirchen

www.efringen-kirchen.de

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Lärmaktionsplans dient die E-Mail-Adresse info@efringen-kirchen.de.

Der Aktionsplan wird zwar durch die Kommune aufgestellt, die Zuständigkeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen, ist jedoch nicht explizit geregelt. Maßnahmen können nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrswegs oder ggf. der Verkehrsbehörde realisiert werden. Eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ist entsprechend ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

¹ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen; Methoden zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen; Herausgeber: Umweltbundesamt; Stand: Juli 2023.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

1.2 Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Efringen-Kirchen mit rund 8.700 Einwohnern liegt direkt am Rhein und gehört zum Landkreis Lörrach. Neben dem Kernort gehören unter anderem die Ortsteile Kleinkems und Istein zur Gemeinde.

Die oberhalb des Schwellenwertes der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz pro Jahr bzw. 8.200 Kfz pro Tag liegenden Straßen sind zum einen die Bundesautobahn A 5 sowie die Bundesstraße B 3 (von der Gemeindegrenze bis zur L 137). Aufgrund dessen wurden diese durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in die Lärmkartierung aufgenommen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG)¹ in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärminderungsplanung - unter der sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung begrifflich gefasst sind - wurde als sechster Teil mit den §§ 47a - f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Ziele dieser Regelungen sind die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor einer künftigen Verlärmung zu schützen. Hierfür werden die Lärmsituation nach einheitlichen Methoden in Lärmkarten erfasst und nachfolgend in Lärmaktionsplänen eine Bewertung vorgenommen, Minderungsmaßnahmen geplant sowie Festlegungen in Bezug auf ruhige Gebiete getroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)², die zuletzt im Mai 2021 geändert wurde, stellt in Verbindung mit den Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm die methodische Grundlage für die Lärmkartierung dar. Für den hier maßgebenden Straßenverkehrslärm erfolgt die Berechnung ge-

¹ Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2005): Richtlinie 2005/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Straßburg.

² Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist. 34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

mäß der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB¹.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) in der vierten Runde wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt.

Ebenfalls zu kartieren waren Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a. Diese Kartierung wird vom Eisenbahnbundesamt durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d BImSchG Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmprobleme zu untersuchen sind, die durch die Lärmquellen oberhalb der genannten Schwellenwerte der Verkehrsbelastung verursacht werden. Die Kommunen sind dabei nur für die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrslärms zuständig, während das Eisenbahn-Bundesamt Lärmaktionspläne für den Schienenverkehrslärm erstellt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Zur Bewertung der Lärmsituation im Rahmen der Erstellung von Lärmkarten oder Aktionsplänen nach Umgebungslärmrichtlinie wurden Verfahren eingeführt, die sich von den in Deutschland weiterhin gültigen Verordnungen, Richtlinien und Normen unterscheiden. Die für Lärmaktionspläne ermittelten Immissionen sind entsprechend auch nicht unmittelbar mit Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerten deutscher Regelwerke zu vergleichen. Die in Deutschland gültigen Regelwerke stellen letztlich die Beurteilungsgrundlage für eine spätere Umsetzung von Einzelmaßnahmen dar.

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen gilt, dass grundsätzlich für alle Bereiche, die in den Lärmkarten erfasst werden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Je höher die Belastung und die Betroffenheit der Einwohner, umso eher ist auch ein umfangreicher Aktionsplan aufzustellen. Im Kooperationserlass des Landes sind hierfür Werte von 65 dB(A) beim L_{DEN} (24-Stunden-Pegel mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit) bzw. 55 dB(A) bei L_{Night} (Mittelungspegel für den Zeitraum 22-6 Uhr) genannt, die aber keine Grenzwerte darstellen. Letztlich ist immer im Einzelfall zu entscheiden, welche Verfahrensart sinnvoll ist.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe). (BUB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

Für die Maßnahmunsetzung beim Straßenverkehr sind vor allem Regelungen hinsichtlich einer Lärmsanierung und zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen relevant.

Als Lärmsanierung werden Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bezeichnet. „Sie wird als freiwillige Leistung nach haushaltsrechtlichen Regelungen gewährt“¹. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

Die Voraussetzungen für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen sind in den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“² geregelt.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Immissionsgrenzwerte für die Umgebung von Straßen liegen beispielsweise für Wohngebiete bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und in Mischgebieten bei 66 dB(A) tags sowie 56 dB(A) nachts. Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmaktionsplanung liegen diese Werte um 3 dB(A) unter den damals geltenden Werten. Somit sind inzwischen – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eher Maßnahmen der Lärmsanierung realisierbar.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Lärm sind z.B. Maßnahmen zur Verkehrslenkung (Wegweisung, Einrichten von Einbahnstraßen etc.), Lichtzeichenregelungen (Grüne Welle, Nachtabschaltung etc.), Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote (Lkw-Fahrverbote, Beschränkung auf Anlieger etc.).

Für solche Maßnahmen bestehen keine allgemeingültigen Grenzwerte. Als untere Schwelle werden i. d. R. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (z. B. für Wohngebiete 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts, für Mischgebiete 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) herangezogen. Je höher die Belastung ist, umso eher sind auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen vorzusehen, wobei immer im Einzelfall auch potenzielle negative Wirkungen einer Maßnahme zu bewerten sind, die durch ungewollte Verkehrsverlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche oder einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Funktion eines Verkehrsweges entstehen können.

¹ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2011) - 7 A 11.10.

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

2 Bewertung der Ist-Situation

Zur Bewertung der aktuellen Lärmbelastung dient insbesondere die aktuelle Stufe der Lärmkartierung. Diese basiert auf den regelmäßigen Verkehrszählungen auf Hauptverkehrsstraßen sowie den örtlichen Randbedingungen (z. B. Geländeverlauf, Fahrbahnbelag, Geschwindigkeit, Lärmschutzanlagen, Bebauung).

Die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung 2022¹ liegen als Isophonenpläne vor, die Bereiche gleicher Immissionspegel farblich abgestuft darstellen. Dabei werden in 5 dB(A)-Schritten Klassen gebildet. Aus den Plänen ist somit die Ausbreitung des Schalls vom Verkehrsweg in die Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Situation abzulesen. Bei dichter Bebauung wird der Schall stärker abgeschirmt als bei einer freien Schallausbreitung. Die Lärmkarten des Straßenverkehrslärms sind für den Zeitbereich L_{DEN} (gemittelter 24h-Wert) in Anlage A1 und für den Nachtzeitraum L_{NIGHT} (22-6 Uhr) in Anlage A2 zusammengestellt.

Die neuen, in der Europäischen Union vereinheitlichten Berechnungsmethoden für die Lärmkartierung führen bei gleichen Eingangsdaten wie Verkehrsmenge, Geschwindigkeit oder baulich-räumlichen Bedingungen zu teilweise deutlich anderen Berechnungsergebnissen als die bisherigen Berechnungsverfahren. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Lärmkartierung nach BUB sind daher nicht unmittelbar mit Lärmkarten aus früheren Kartierungsrunden oder mit Berechnungsergebnissen aus den nationalen Berechnungsvorschriften vergleichbar. Auf einen direkten Vergleich der Lärmkarten wird daher verzichtet.

2.1 Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Anhand der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB)² werden aufbauend auf den Lärmkarten die durch Lärm betroffenen Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der von Lärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammengestellt. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der landesweiten Lärmkartierung durch die LUBW.

Auch hierbei haben sich in der aktuellen Runde der Lärmkartierung und -aktionsplanung deutliche Veränderungen ergeben. Die Ermittlung der Belastetenzahlen erfolgt aus einer Überlagerung aus statistischen Eingangsdaten (z. B. Einwohner_innen in einem von Lärmimmissionen betroffenen Baublock)

¹ Lärmkartierung Baden-Württemberg 2022 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm. (BEB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

und rechnerischen Annahmen zu deren räumlicher Verteilung im Baublock und zum Maß der Betroffenheit durch Lärmbelastungen. Einen weiteren Einfluss auf die Belastetenzahlen haben die überarbeiteten Grenzen der Pegelklassen, die aufgrund der Rundungsregeln in der aktuellen Runde zu einer Verschiebung der Klassengrenzen um 0,5 dB(A) führen. Änderungen des Kartierungsumfangs, des Verkehrsaufkommens, der Einwohnerzahlen, der Bebauungsstruktur etc. können ebenfalls zu veränderten Kartierungsergebnissen beitragen.

Im Ergebnis werden beim neuen Berechnungsverfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen, ohne dass der Lärm tatsächlich zugenommen hat.

Die auf Basis der aktuellen Methodik ermittelten Zahlen der in den einzelnen Lärmpegelbereichen betroffenen Flächen, Gebäudeeinheiten und Einwohnerinnen und Einwohnern sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmkartierung liegen die Zahlen der betroffenen Einwohner deutlich höher.

Tabelle 1 – Anzahlen belasteter Einwohner der Lärmkartierungen 2017 und 2022

Jahr	Lärmbelastete Einwohner									
	L _{DEN} * in dB(A)					L _{Night} ** in dB(A)				
	≥55–59	≥60–65	≥65–70	≥70–75	≥75	≥50–55	≥55–60	≥60–65	≥65–70	≥70
2017	398	53	1	0	0	177	6	0	0	0
2022	1.398	542	55	0	0	842	201	4	0	0

* L_{DEN} gemittelter 24h-Wert mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit ** L_{Night} 22 – 6 Uhr

Tabelle 2 – Belastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen; in Klammern: Lärmkartierung 2017

Pegelbereich [dB(A)]	Belastete Wohnungen [Anzahl]	Belastete Schulen [Anzahl]	Belastete Krankenhäuser [Anzahl]	Belastete Flächen [km ²]
L _{den} > 55	950 (197)	3 (0)	0 (0)	13,4 (8,0)
L _{den} > 65	26 (0)	0 (0)	0 (0)	5,2 (2,3)
L _{den} > 75	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1,1 (0,6)
Summe	976 (197)	3 (0)	0 (0)	3,1 (10,9)

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

Der Umfang der kartierten Straßen hat sich nicht verändert. Die der Lärmkartierung zugrunde liegenden Verkehrsbelastungen der kartierten Hauptverkehrsstraßen haben seit der letzten Runde nur geringe Änderungen erfahren.

Tabelle 3 – Verkehrsstärken der kartierten Straßen 2017 und 2022

Jahr	Verkehrsmenge (DTV)	Schwerverkehr	Lkw-Anteil		
			Tag 6 – 18 Uhr	Abend 18 – 22 Uhr	Nacht 22 – 6 Uhr
			Kfz/24 h		
BAB 5 ¹					
2017	45.285	*	12	6	11,3
2022	44.767	4.884	12	5,7	11,9
B 3					
2017	18.937		5	1	3,3
2022	16.792	823	6	1	2

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den kartierten Straßen wurden seit der Kartierung 2017 nicht verändert. Neue Lärmschutzanlagen wurden im Umfeld der kartierten Hauptverkehrsstraßen nicht errichtet. Wesentliche Siedlungsentwicklungen mit maßgebendem Einfluss auf die Anzahl der betroffenen Einwohner sind nicht vorhanden. Daher lässt sich die Zunahme der Betroffenenzahlen (überwiegend) auf den oben beschriebenen Wechsel der Ermittlungsmethodik zurückführen.

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Insgesamt ergeben sich damit folgende Betroffenenzahlen, in den bei der Lärmkartierung berücksichtigten Lärmbelastungen für das im Lärmaktionsplan erfasste Gebiet:

Im Tagzeitraum sind 1.995 Personen Pegelwerten über 55 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt. In der Nacht liegt die Zahl der Betroffenen über 50 dB(A) L_{Night} bei 1.047 Personen.

¹ Südlich AS Efringen-Kirchen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Durch die Bundesautobahn A 5 und Bundesstraße B 3 weite Bereiche der Wohnbebauung von relevantem Lärm betroffen. Aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen ist die Anzahl der Betroffenen hoher bis sehr hoher Lärmbelastungen jedoch gering.

Die Ermittlung der betroffenen Personen¹ erfolgt auf der Basis des Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie² entsprechend der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen. In Tabelle 4 sind die Betroffenzahlen mit gesundheitlichen Auswirkungen aufgeführt.

Tabelle 4 – Gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Straßenlärm

Gesundheitsschädliche Auswirkungen	Anzahl Betroffener
starke Belästigungen durch Straßenverkehr	280
lärmbedingte Schlafstörungen	56
ischämische Herzkrankheit	0

2.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

Im Gemeindegebiet von Efringen-Kirchen liegen entlang der gesamten Länge der Bundesautobahn A 5 hohe Lärmeinwirkungen vor. Gerade im Bereich der Ortsteile Kleinkems und Istein ergeben sich dadurch Bereiche mit hohen Lärmbetroffenheiten.

Von dem Abschnitt der B 3 südöstlich von Efringen-Kirchen, welcher von der LUBW kartiert wurde, gehen jedoch keine verbesserungswürdige Lärmbelastungen aus, da dort keine Wohnbebauung vorhanden ist. Der übrige Verlauf der B 3 in Efringen-Kirchen war aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung nicht Bestandteil der Lärmkartierung.

¹ Betroffenzahlen aus der Belastungsstatistik 2022; Herausgeber: LUBW Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Referat 34; Stand: 11.10.2023.

² Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2002): Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

2.5 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Ziel von Maßnahmen ist eine wirksame Minderung der Lärmbelastung insbesondere für Lärmschwerpunkte bei einem möglichst effizienten Mitteleinsatz und die Vermeidung unerwünschter Folgen von Maßnahmen. Zur Priorisierung von Maßnahmen dienen somit zunächst erkannte Lärmschwerpunkte und im zweiten Schritt das Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn verschiedene Maßnahmen für denselben Bereich bestehen.

3 Maßnahmenplanung zur Lärminderung

Zur Maßnahmenplanung im Zuge der Fortschreibung eines Lärmaktionsplans dient u. a. der Blick auf bereits durchgeführte Maßnahmen sowie auf Maßnahmen, die im bestehenden Lärmaktionsplan festgelegt wurden. Zudem ist zu prüfen, ob sich aus den oben beschriebenen Ergebnissen der aktuellen Runde der Lärmkartierung bzw. aus Änderungen der örtlichen Situation ein neuer Handlungsbedarf zeigt.

Hinsichtlich der festgelegten Maßnahmen aus dem bestehenden Lärmaktionsplan¹ wird der Umgang im Zuge der Fortschreibung in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5 – Maßnahmen bestehender LAP, Stand der Umsetzung und Umgang in der Fortschreibung

Nr.	Maßnahme	zuständig	Stand/Umgang
1	LS-Wall-Wand-Kombination A 5 (Höhe Kleinkems)	RP Freiburg	umgesetzt
2	LS-Wand A 5 (Höhe Istein)	Gemeinde	umgesetzt
3	Lärminderung in der Stadtplanung	Gemeinde	weiter verfolgt
4	Förderung lärmarmen Verkehrsmittel	Gemeinde	weiter verfolgt
5	Prüfung der Möglichkeit zur Lärmsanierung mit passiven Maßnahmen	Gemeinde	weiter verfolgt
6	Festlegung als ruhiges Gebiet: Panoramaweg Schafberg	Gemeinde	weiter verfolgt

¹ Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz Berichterstattung der Gemeinde Efringen-Kirchen zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans; 31.05.2023.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

3.1 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

Auf den zuvor genannten Grundlagen aufbauend werden hier nachfolgend die Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen zusammengestellt. Dabei werden jeweils auch Maßnahmen genannt, die bereits vorhanden sind, was auch Maßnahmen in Umsetzung und in Vorbereitung befindliche Maßnahmen umfasst. Auf die Nennung länger zurückliegender Maßnahmen (vor der Aufstellung des bestehenden Lärmaktionsplans) sowie von Maßnahmen ohne kommunalen Bezug (z. B. fahrzeugseitige Minderungen wie Reifen, Motoren etc.) wird jeweils verzichtet.

Als geplant gelten Maßnahmen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen.

Tabelle 6 – Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahme	zuständig	Stand
1	LS-Wall-Wand-Kombination A5 (Höhe Kleinkems)	RP Freiburg	umgesetzt
2	LS-Wand A5 (Höhe Istein)	Gemeinde	umgesetzt
3	Lärminderung in der Stadtplanung	Gemeinde	weiter verfolgt
4	Förderung lärmarmen Verkehrsmittel	Gemeinde	weiter verfolgt
5	Prüfung der Möglichkeit zur Lärmsanierung mit passiven Maßnahmen	Gemeinde	weiter verfolgt
6	Festlegung als ruhiges Gebiet: Panoramaweg Schafberg	Gemeinde	weiter verfolgt
7	Verbesserung der Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr; Bau/ Ausbau von Radwegen	Gemeinde	geplant
8	Förderung lärmarmen Mobilität: weitere Carsharing-Standorte in der Gemeinde	Gemeinde	geplant

3.2 Erwarteter Nutzen der Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen tragen vor allem zu einer möglichst attraktiven Nutzung lärmarmen Verkehrsmittel bei. Eine konkrete Angabe zur Wirkung ist hier, wie auch eine räumliche Zuordnung, nicht möglich. Insgesamt wird die rein schalltechnische Wirkung als gering eingeschätzt.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Als langfristige Strategien gelten Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen. Dies kann eine Einzelmaßnahme betreffen, die erst danach realisiert werden kann oder auch gesamtstädtische Planwerke umfassen, die über längere Zeiträume angelegt sind, wie z. B. in der Bauleitplanung oder Verkehrsplanung. Im Einzelnen umfasst die Fortschreibung des Lärmaktionsplans folgende langfristige Strategien:

Tabelle 7 – Langfristige Strategien

Nr.	Maßnahme	Zuständig
1	Lärmminderung in der Stadtplanung	Gemeinde
2	Förderung lärmarmen Verkehrsmittel	Gemeinde
3	Prüfung der Möglichkeit zur Lärmsanierung mit passiven Maßnahmen	Gemeinde
4	Festlegung als ruhiges Gebiet: Panoramaweg Schafberg	Gemeinde
5	Verbesserung der Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr; Bau/ Ausbau von Radwegen	Gemeinde
6	Förderung lärmarmen Mobilität: weitere Carsharing-Standorte in der Gemeinde	Gemeinde

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Geeignete Gebiete sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifiziert und als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden.

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei sind nicht alle lärmarmen Bereiche gleich geeignet, sondern vor allem solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen also ein Erholungsraum vor dem technisch verursachten Lärm bieten.

Zusätzlich zum bereits festgelegten Panoramaweg Schafberg werden keine neuen ruhigen Gebiete definiert.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die Art der Interessenträger, die an öffentlichen Konsultationen teilgenommen haben, werden nach der Durchführung eingetragen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angaben zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit werden nach der Durchführung ergänzt.

5 Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan

Finanzielle Angaben zu Kosten der Aufstellung des Lärmaktionsplans und insbesondere zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen stellen eine freiwillige Angabe dar. Im vorliegenden Fall wird bewusst auf eine Zahlenangabe verzichtet, da sich die Kosten der Einzelmaßnahmen derzeit nicht verlässlich beziffern lassen und der Nutzen ohne rechnerischen Nachweis der Pegelminderungen nicht quantifiziert werden kann.

6 Evaluation des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Spezifische Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Nach Aufstellung des Lärmaktionsplans wird die Gemeinde Efringen-Kirchen die in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen angehen. Die Umsetzung wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Hierzu gelten sinngemäß die Ausführungen in Abschnitt 6.1. Hierbei bestehen durch die Ergebnisse der Lärmkartierung auch quantifizierte Grundlagen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Efringen-Kirchen

7 Anhang

Lärmkartierung

Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{DEN}

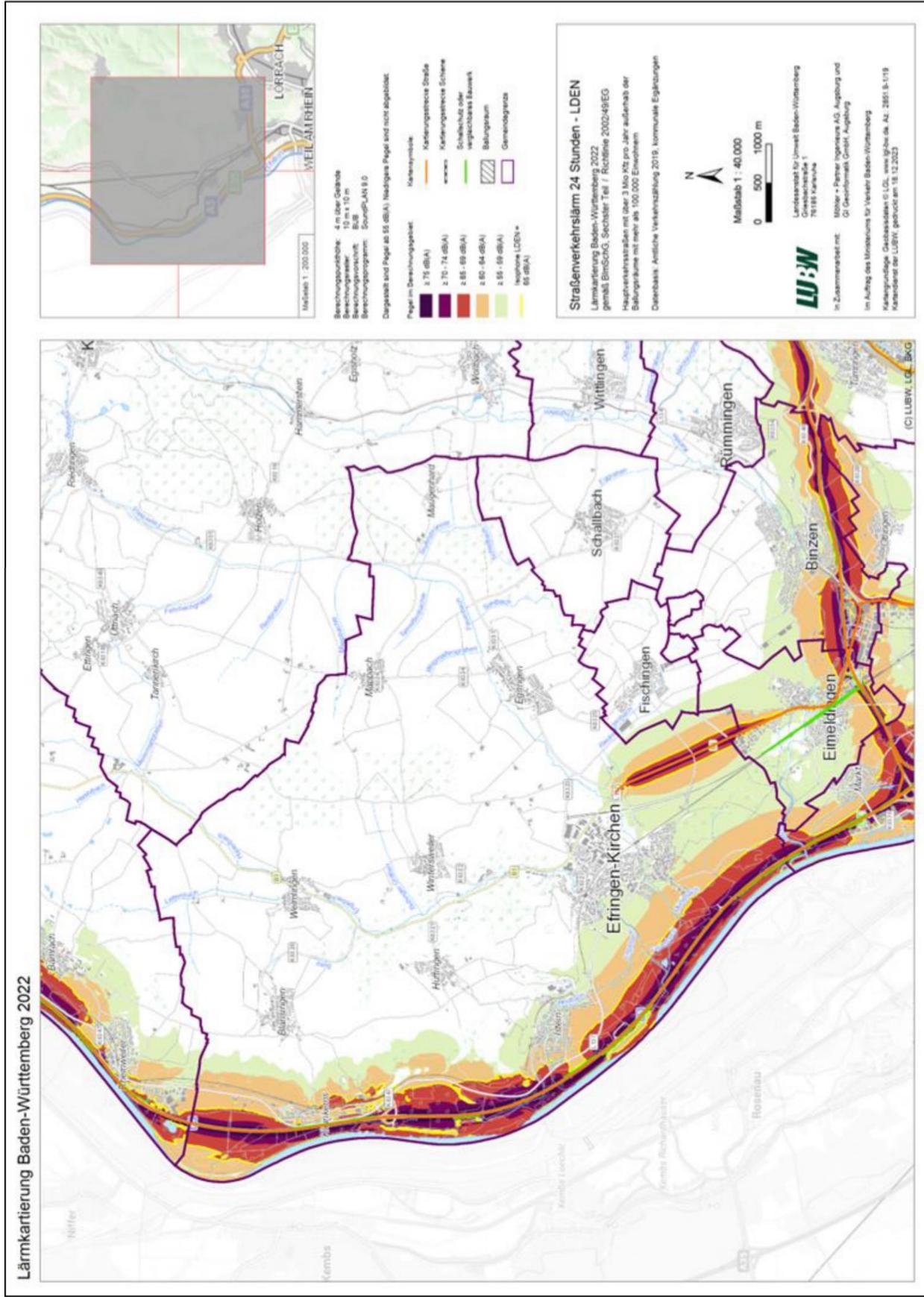
Anlage A1

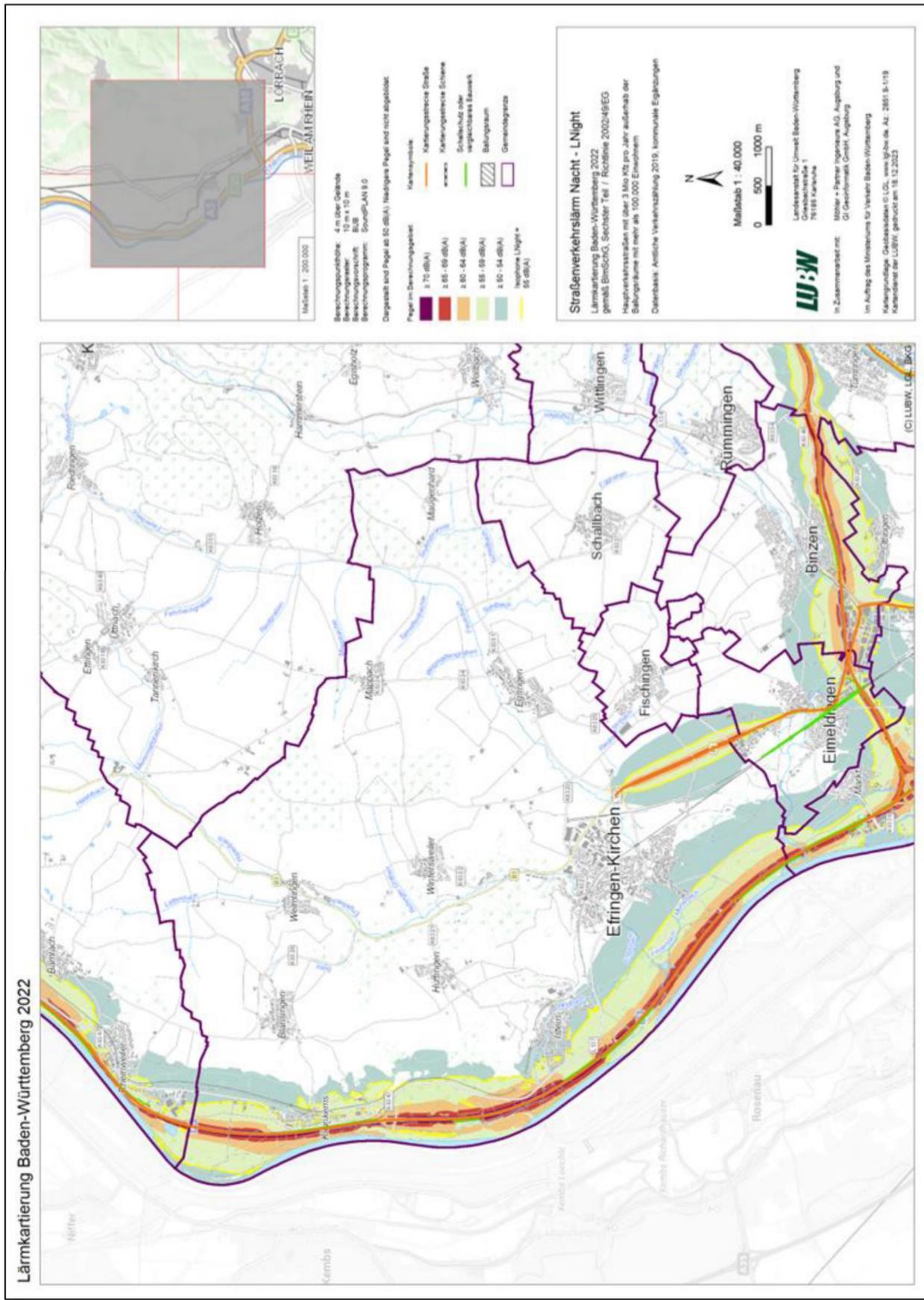
Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{Night}

Anlage A2

Efringen-Kirchen, den xx.yy.2024

Carolin Holzmüller, Bürgermeisterin





Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 15. April 2024		öffentlich
TOP: 4	Sachbearbeiter: Nicole Fischer	
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Bericht über die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung in Efringen-Kirchen

Sachverhalt:

Betreuung im Kindertagesbereich

In den sechs Kindergärten der Gemeinde Efringen-Kirchen stehen Kindern zwischen einem und drei Jahren 20 Plätze und zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt 370 Plätze zur Verfügung. Derzeit ist der Kindergarten Blansingen geschlossen somit stehen noch 342 Plätze für Kinder ab drei Jahre zur Verfügung.

Momentan werden 53 Kinder bei Tagespflegepersonen in Efringen-Kirchen und umliegenden Gemeinden betreut. Davon sind 47 Kinder unter drei Jahren, zwei Kinder im Kindergartenalter und vier Kinder im Grundschulalter.

Jährlich werden ca. 15 Kinder aus Efringen-Kirchen in Betreuungseinrichtungen in umliegenden Kommunen betreut. Die Gemeinde Efringen-Kirchen bezahlt dafür einen Kostenausgleich an die betreuende Kommune. Wir betreuten im Kalenderjahr 2023 ebenfalls 15 Kinder aus Nachbargemeinden und erhalten dafür einen Kostenausgleich.

Betreuungsformen

Den Eltern stehen derzeit verschiedene Betreuungsformen zur Verfügung. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

Für Kinder von einem bis drei Jahren

- Kleinkindgruppe/ Krippe mit Halbtagsbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten im Kinderhaus

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

- Regelbetreuung (RG) im ev. Kindergarten Egringen und in Blansingen
- Gruppen mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten (RG/VÖ) in den Kindergärten Istein und Huttingen
- Gruppen mit Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung (RG/VÖ/GT) im Kinderhaus und im Kindergarten Wintersweiler

Betreute Kinder

In Efringen-Kirchen leben 194 Kinder unter drei Jahren. Davon sind insgesamt 67 Kinder in der Krippe oder Tagespflege betreut, dies entspricht einer Betreuungsquote von 34,5%. Damit liegen wir über dem Durchschnittswert von Baden-Württemberg von 31%

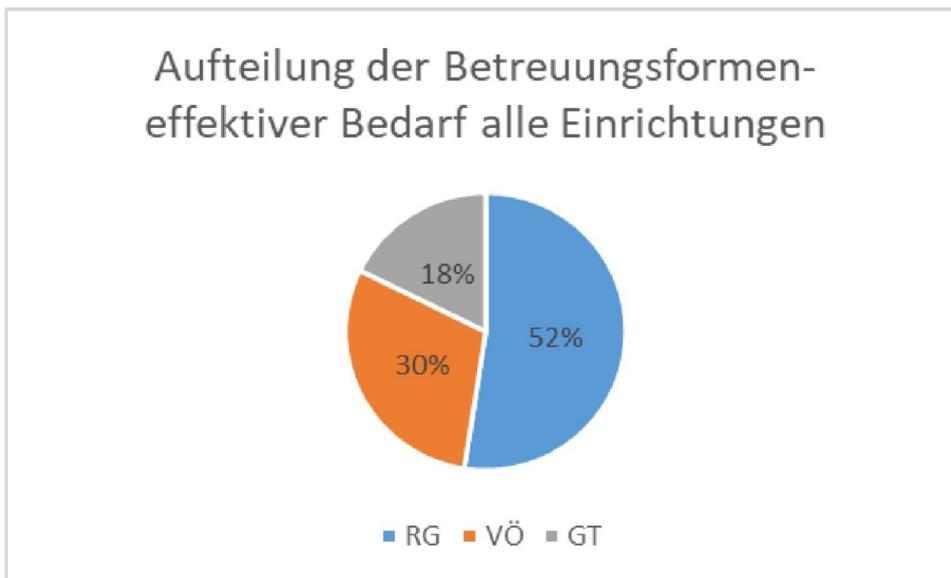
(Stand: 1. März 2023). Unsere Betreuungsquote im Bereich der Tagespflege ist auch höher als die im Landesschnitt. Wir liegen bei 24,2% in der Tagespflege (5,3% Landesschnitt) und bei 10,3% in der Krippe (25,8% Landesschnitt).

Wir beobachten, dass die Betreuungsform der Tagespflege für die Eltern oft besser passt, weil die Betreuungszeit individueller gestaltet werden kann.

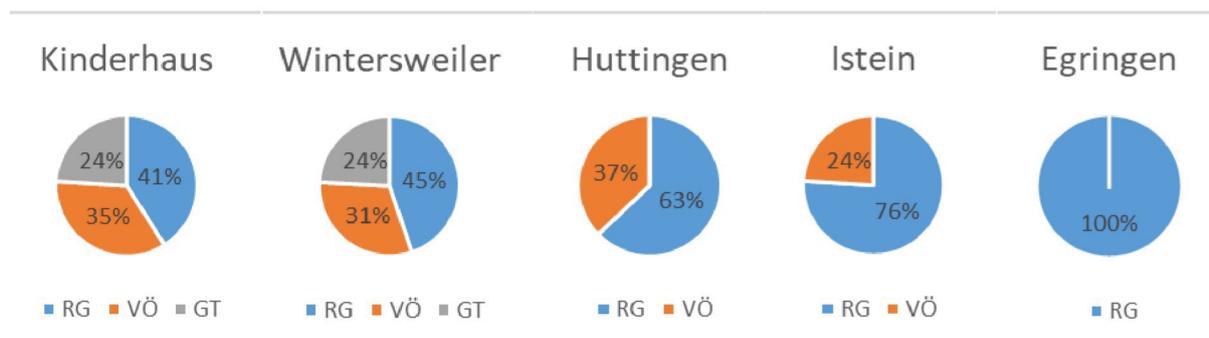
Im laufenden Kindergartenjahr werden die Plätze für Kinder über drei Jahre im ev. Kindergarten Egringen (42 Plätze), im Kindergarten Istein (50 Plätze), Wintersweiler (75 Plätze) und im Kinderhaus (125 Plätze) voll besetzt sein.

Der Kindergarten Blansingen wurde am 14. Oktober 2023 aufgrund der personellen Situation und der wenigen Kinder vorübergehend geschlossen. Die acht Kinder werden seit der Schließung im Kindergarten Huttingen betreut. Dort stehen für das laufende Kindergartenjahr noch 13 Plätze zur Verfügung. Allerdings fehlt für die Betreuung der Kinder das nötige Personal, weshalb die Plätze nicht besetzt werden können.

In Efringen-Kirchen werden mehr als die Hälfte der Kinder in der Halbtags- bzw. Regelbetreuung betreut obwohl noch weitere Betreuungsformen im selben Kindergarten zur Verfügung stehen. Einzig im Kindergarten Egringen gibt es nur eine Betreuungsform.



Die Aufteilung der Betreuungsformen in den einzelnen Kindergärten sieht wie folgt aus:



Stand März 2024

Im Kindergartenjahr 2023/24 wurden 75% der Kinder wie gewünscht aufgenommen. Bei 6 % der Kinder gab es eine Abweichung zum Angebot, weil die Eltern eine andere Betreuungsform benötigen haben, wie diese zuvor angegeben hatten. Bei 19 % der Kinder gab es eine Abweichung des Aufnahmedatums, meist, weil zum gewünschten Betreuungszeitpunkt Kindergartenferien waren oder weil es in dem entsprechenden Monat bereits viele Aufnahmen gab.



Bei 89% aller Aufnahmen erhielten die Kinder einen Platz im Wunschkindergarten Nummer 1, 6% im Wunschkindergarten 2 und 5% im Wunschkindergarten 3.



Für das Kindergartenjahr 2024/25 kann noch keine Aussage zu „Wunsch und Wirklichkeit“ gemacht werden, weil die Aufnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Personelles

Die Besetzung von freien Stellen im Erzieherbereich ist enorm schwierig. Für das kommende Kindergartenjahr fehlen uns insgesamt 450 Stellenprozent. Teilweise können diese durch Hilfskräfte und Auszubildende abgedeckt werden. Dies soll jedoch nicht der Standard sein.

Zusätzlich fehlen für den Kindergarten Blansingen 240 Stellenprozent.

Auf Stellenausschreibungen kommen keine Bewerbungen. Es gibt kaum noch Bewerber, welche 100% arbeiten möchten. Viele wollen familienfreundlich am Vormittag arbeiten, dies ist

wiederum nicht kompatibel mit den Öffnungszeiten unserer Ganztageseinrichtungen. Gegebenenfalls muss aufgrund des fehlenden Personals über die Reduktion von Öffnungszeiten nachgedacht werden.

Zur Personalgewinnung bieten wir verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten in unseren Einrichtungen an. Das Angebot ist vielfältig. Wir haben Stellen für das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligendienst (Bufdi), Ausbildungsstellen für Schüler der Fachschule, Praxisintegrierte Ausbildungsstellen (PiA), Anerkennungspraktika und Praxisstellen für das Duale Studium soziale Arbeit. Insgesamt bilden wir im Kindergartenjahr 2023/24 zwei Freiwillige (FSJ/ Bufdi), vier SchülerInnen der Fachschulen, eine Auszubildende der PiA, eine Anerkennungspraktikantin und zwei Studierende aus.

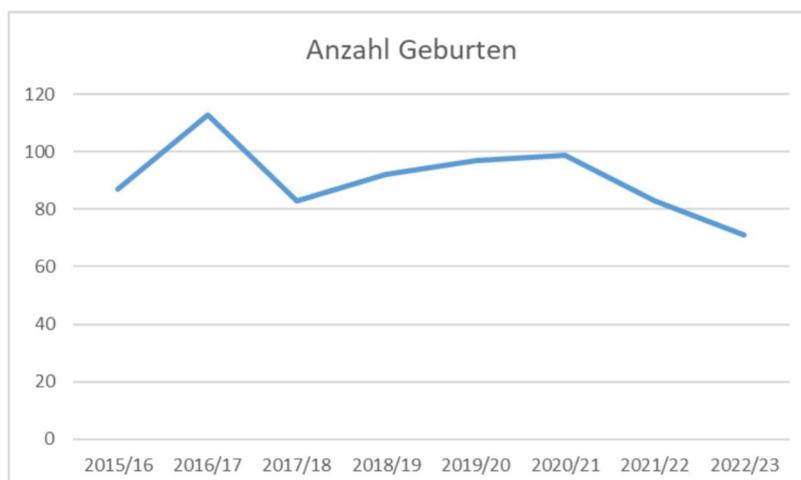
Die Anerkennungspraktikantin des Kinderhauses konnten wir zum 1. September 2024 als Erzieherin mit 100 Stellenprozent für den Kindergarten Huttingen einstellen. Damit ist der Mindestpersonalschlüssel in Huttingen erfüllt, die Gruppen können ab dem neuen Schuljahr wieder voll ausgelastet werden.

Nach wie vor müssen wir für ein gutes Arbeitsklima in den Kindergärten sorgen. Möglichkeiten für Fortbildung, Supervision und Coaching müssen fester Bestandteil der Arbeit in den Kindergärten bleiben. Nur so können wir eine gute, wertschätzende Arbeitsatmosphäre bieten, in der auch die Psychohygiene und schwierige Fragestellungen nicht zu kurz kommen. Eine gute Begleitung kostet Geld, dies müssen wir den Kindergärten, auch in den nächsten Jahren zur Verfügung stellen.

Es ist geplant wieder vermehrt Begegnungspunkte für die Erzieherinnen und Erzieher zu schaffen und kleinere interne Workshops anzubieten.

Anzahl der Geburten/ Voraussichtlicher Bedarf

Die Anzahl der Geburten in Efringen-Kirchen ist in den vergangenen drei Jahren etwas rückläufig. Der Mittelwert für die Jahre 2015 bis 2023 liegt bei 90 Kindern pro Jahrgang.



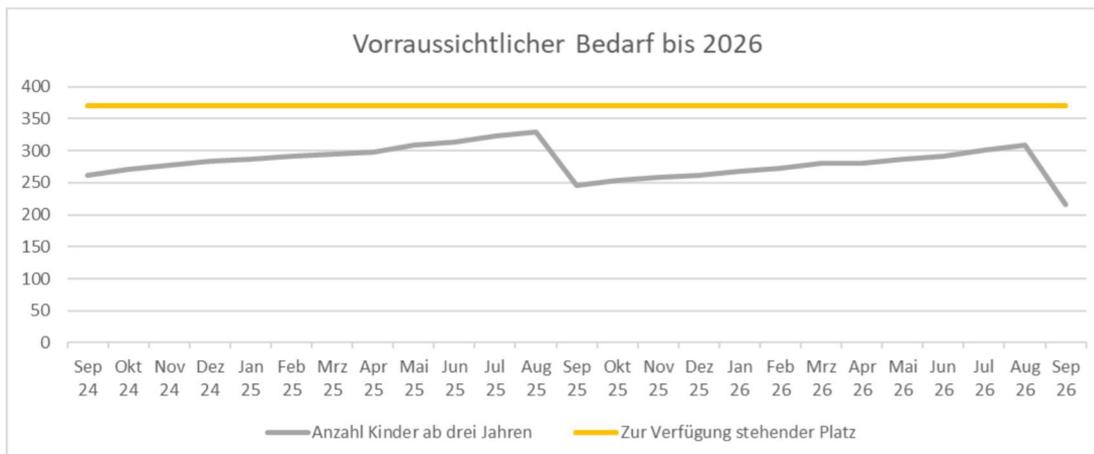
Quelle: Einwohnermeldeamt Stand Februar 2024

Sicherheit in der Belegungsplanung wurde erreicht, weil jeweils im Februar das kommende Kindergartenjahr geplant und die Zusagen versendet werden. Auch in diesem Jahr haben wir dies wieder so gemacht und uns zur Abstimmung in einer Leiterinnen-Sitzung ausgetauscht. Allen angemeldeten Kindern für das Kindergartenjahr 2024/25, welche bis Mai 2025 drei Jahre alt werden, konnte ein Platz angeboten werden. Die Belegung ist noch nicht endgültig

abgeschlossen, Kinder, welche erst im Juni und Juli drei Jahre alt werden, wurden noch nicht platziert und können teilweise erst zum neuen Kindergartenjahr im Wunschkindergarten aufgenommen werden. Es sind derzeit im Kindergarten Huttingen noch 10 Plätze frei. Dies ist ein guter Puffer für Kinder, welche noch nicht angemeldet sind bzw. noch zuziehen.

Dem Kindergarten Blansingen wurden noch keine Kinder zugewiesen; für diesen waren nur vier Kinder angemeldet. Drei dieser Kinder konnten im Kindergarten Huttingen und Wintersweiler platziert werden. Eine Familie hat die Vormerkung aus privaten Gründen zurückgezogen.

Plätze sind laut der Zahlen des Einwohnermeldeamts ausreichend vorhanden, die Plätze des Kindergartens Blansingen werden derzeit nicht benötigt.



Inklusion

Gegenwärtig haben wir sechs diagnostizierte Inklusionskinder in den Einrichtungen, dies entspricht etwa 1,8 % der Kindergartenkinder. Diese Kinder werden jeweils von einer Person begleitet, welche dem Kind hilft seinen Alltag zu bewältigen. Teilweise ist dies eine pädagogische oder heilpädagogische Kraft, je nach Diagnose sind dies aber auch ungelernete Kräfte die den Alltag unterstützen.

Allerdings haben wir vermehrt auch Kinder, welche nicht diagnostiziert sind, aber zunehmend Schwierigkeiten haben sich in den Kindergartenalltag zu integrieren.

Grundschulbetreuung

Im Augenblick betreuen wir 100 Grundschul Kinder in der verlässlichen Grundschule. Davon besuchen 57 Kinder zusätzlich auch die Nachmittagsbetreuung. Mit dieser Anzahl an Kindern sind wir räumlich und personell an der Kapazitätsgrenze.

Für eine gute Planung im Hinblick des Rechtsanspruches für Grundschulbetreuung ab 2026 wurde eine Arbeitsgruppe mit dem SAK Lörrach gegründet. Die Planung findet schrittweise statt. Es wurden bereits der IST Zustand erörtert, Umfragen mit Eltern gemacht und Gespräche mit den Betreuerinnen geführt. Zu gegebener Zeit wird der Gemeinderat über die Ergebnisse informiert.

Eine Erfüllung des Rechtsanspruches ab 2026 sehen wir als sehr schwierig an. Noch immer gibt es keine klaren Aussagen über die Ausgestaltung des Anspruchs. Wie die kompletten Ferienzeiten abgedeckt werden sollen, ist derzeit noch schwer vorstellbar.

Es ist schwierig für diesen Bereich Personal zu finden. Derzeit haben wir die Stelle der Teamleitung ausgeschrieben, welche ebenfalls schwer zu besetzen ist.

Zur Belegungsplanung für das kommende Schuljahr kann noch keine Aussage gemacht werden, da die Anmeldefrist bis Ende März 2024 läuft und die Planung erst im April erfolgt.

Fortschreibung- Zusammenfassung

In den kommenden Jahren bleibt die Entwicklung der Geburtenzahlen weiter maßgebend.

Der Kindergartenbedarfsplan wird jährlich aktualisiert und fortgeschrieben und den sich kontinuierlich ändernden Bedürfnissen angepasst.

Eine fortwährende wesentliche Aufgabe besteht in der Personalsicherung und der Personalentwicklung. Es reicht nicht aus, lange Öffnungszeiten anzubieten, wenn nicht gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, dass qualifiziertes Personal für die Einrichtungen zur Verfügung steht. Nachhaltige Personalgewinnung und die Ausbildung pädagogischer Fachkräfte ist eine wesentliche Kernaufgabe. Je nach Entwicklung der Personalsituation muss eine Reduktion der Öffnungszeiten in den Ganztageseinrichtungen nachgedacht werden.

Die Planung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Grundschulbetreuung mit dem SAK wird fortgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfsplan über die Kinderbetreuung wird vom Gemeinderat genehmigt.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 15. April 2024		
TOP: 5	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Schließung des Kindergartens Blansingen für das Kindergartenjahr 2024/2025

Im Rahmen der Platzvergabe für das laufende und kommende Kindergartenjahr wurde auch die Situation des Kindergartens Blansingen erörtert. Leider stellt sich die Personalsituation so dar, dass in den vier anderen Einrichtungen der Gemeinde weiterhin 405% Vollzeitäquivalente fehlen. Für die Wiedereröffnung des Kindergartens Blansingen wären 240% Vollzeitäquivalent erforderlich. Sollte die Gemeinde neues Personal anwerben können, ist es sinnvoller dieses in den vier laufenden Kindergärten einzusetzen, um die vereinbarten Öffnungszeiten zu gewährleisten und das bestehende Personal zu entlasten. Daher kommt die Verwaltung leider zu dem Schluss, den Kindergarten Blansingen aufgrund der weiterhin angespannten Personalsituation nicht, wie ursprünglich geplant zum Kindergartenjahr 2024/2025, wiedereröffnen zu können.

Die vier für den Kindergarten Blansingen angemeldeten Kinder werden einen Platz in einem anderen Kindergarten erhalten.

Das Team des Gebäudemanagements wird sich weiterhin um das Gebäude kümmern, damit dieses betriebsbereit bleibt.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrats Blansingen vom 26. März 2024 ist als Anlage angefügt.

Seitens der Verwaltung ist hierzu anzumerken, dass aufgrund des Anspruches auf Kinderbetreuung ein Kindergarten nicht mehr einem bestimmten Ortsteil zuzuordnen ist. Der Anspruch auf Kinderbetreuung gilt auch nur gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen und nicht für einen bestimmten Ortsteil. Anstatt den Fokus nur auf Ortsteile zu legen, möchte die Verwaltung lieber die Schwerpunkte darauflegen, eine adäquate Betreuung der jüngsten Bürgerinnen und Bürger anzubieten und ein attraktiver Arbeitgeber für Fachpersonal zu sein.

Das gewünschte Gesamtkonzept für die Betreuungseinrichtungen wurde schon mehrfach kommuniziert. Wir wollen ein wertschätzendes Klima für alle unsere Mitarbeitenden. Die schaffen wir nicht, wenn deren Arbeit oder Arbeitsmodalitäten öffentlich schlecht geredet werden, als wären sie nur Inventar. Ebenso wäre eine Ausschreibung für ein neues Team zum Neustart im Kindergarten Blansingen, gegenüber den Mitarbeitenden, die die seit Monaten andauernde Unterbesetzung in den vier anderen kommunalen Einrichtungen abfangen, kein wertschätzendes Signal.

Die Verwaltung schlägt die Schließung des Kindergartens also nicht vor, um gegen etwas zu arbeiten, sondern um den Mitarbeitenden zu signalisieren, dass wir deren Situation verbessern wollen. Dann muss zwar in Kauf genommen werden, dass Kinder nicht zu Fuß zum Kindergarten kommen, jedoch können sich die Eltern auf die Betreuungszeiten

verlassen, das Personal hat verlässliche und wohlwollende Arbeitsbedingungen und die Kinder feste Bezugspersonen.

Gerne können in der Sitzung konstruktive Lösungen zur Verbesserung der Situation diskutiert werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte nach den Diskussionen der letzten Monate erstmal Ruhe in den Bereich Kinderbetreuung kommen, anstatt Vorschläge wie Zwangsversetzung von Personal oder Kindern oder gar die Aufhebung der Wahlfreiheit überhaupt in Erwägung zu ziehen.

In der Sitzung werden wir eine aktuelle Darstellung der Wohnorte der Kindergartenkinder vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Kindergarten Blansingen für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu schließen.

Ortsverwaltung Blansingen



Rathaus Blansingen – Kirchhofweg 18 – 79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-11
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

An die

Bürgermeisterin

Frau Carolin Holzmüller

Hauptstraße 26

79588 Efringen-Kirchen

Ihre Ansprechpartnerin:
Andrea Wahler, Ortsvorsteherin
Telefon: 07628 / 319
E-Mail: ortsverwaltung.blansingen@efringen-kirchen.de

Sprechzeiten: Dienstag 19.00 – 20.00 Uhr

Datum: 27.03.2024

Öffentliche Ortschaftsratssitzung in Blansingen

am Dienstag, dem 26.03.2024

Tagesordnungspunkt 3:

Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Schließung Kindergarten in Blansingen

Sehr geehrte, Frau Bürgermeisterin Holzmüller,

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wir möchten als Ortschaftsräte und Ortsvorsteherin als auch als Mitglied des Gemeinderats für unseren Teilort Blansingen zur angedachten Schließung des Kinderartens Stellung nehmen:

Wir haben das Glück, in einer Gemeinde zu leben, die für viele Menschen außerordentlich attraktiv ist, als Arbeitsstätte, als Wohnstätte und als Bildungsstätte. Unternehmen sind in Efringen-Kirchen angesiedelt und bieten u. a. auch Arbeitsplätze für die Einwohnerschaft. Dafür brauchen wir attraktive Wohnorte über unseren Hauptort hinaus, was durchaus auch unsere Teilorte auf verschiedenste Weise bieten können.

Auch Blansingen ist ein gesuchtes Wohnquartier in unserer Gemeinde und in den letzten Jahren zeigte sich, das deutlich daran, dass eine Verjüngung in der Einwohnerschaft stattgefunden hat und weiterhin findet.

Viele junge Familien haben sich hier ein Wohnquartier gesucht oder bleiben nach dem Auszug aus dem Elternhaus im Ort, da sie den dörflichen Charakter schätzen und u.a. auch die Kinderbetreuung im örtlichen Kindergarten. Oftmals wird auch nach dem Kindergarten nachgefragt, der sich ja gleich am Ortseingang schön präsentiert und mit seiner Freifläche und dem Spielplatz, den Kindern den notwendigen Freiraum bieten kann.

Nun wurde ja der Kindergarten im letzten Jahr aus Personal Mangel geschlossen, woraus aber aus versch. Gründen leider kein Mehrwert für die Gemeinde resultierte.

Familien mussten den Schritt mitgehen, ob sie wollten oder nicht, in der Hoffnung, dass man dann nach den Sommerferien 2024 und den erforderlichen Sanierungsarbeiten, wieder neu starten kann, wie von Ihnen Fr. Bürgermeisterin in Aussicht gestellt wurde.

Wenn unserem Ortsteil nun der Kindergarten genommen wird, macht man vielen Eltern das Leben, das auch so schon oft nicht immer einfach ist, noch ein Stück schwerer. Vor allem aber nimmt man Blansingen, einem wichtigen und schönen Teilort von Efringen-Kirchen, die Entwicklungschancen. Dies kann auch zu einer negativen Entscheidung bei der Wohnort suche entscheidend sein.

In allen Landesentwicklungsplänen und in allen Sonntagsreden der Politik ist man sich einig: Die Stärkung der ländlichen Räume muss im Mittelpunkt stehen, auch die hierfür notwendige Infrastruktur vor Ort, muss bleiben. Nachhaltig wären hier auch kurze Wege, welche zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen sind.

Ganz klar sehen dies die Kommunen aus finanzieller Sicht immer anders und müssen dabei auch von der Politik unterstützt werden, was nicht immer einfach in der Umsetzung ist.

Wir erkennen natürlich auch, dass im ganzen Land ein Fachkräftemangel herrscht, welcher leider die damit verbundenen Probleme der Familien weiterhin verschlechtern. Deshalb sind wir der Meinung, dass in unserer Gemeinde, das Personalproblem in einem gesamtheitlichen Konzept neu überdacht werden muss, um für alle Kindergärten eine funktionierende Lösung zu finden.

Wollte oder sollte man nicht einen Versuch starten, die Stellen für Blansingen neu auszuschreiben, mit der Bildung eines neuen Teams, dies wäre evtl. der Anreiz für Bewerberinnen sich in einem neuen Team evtl. in neuer Form zu einem Neuanfang zusammenzufinden. Es könnte doch sein, dass so ein Neuanfang mehr Anreiz für Personal bietet, als sich auf eine Stelle in einem Bestandsteam zu bewerben. So ein Versuch sollte unserer Meinung nach auf jeden Fall unternommen werden und alles dafür getan, es neuen Bewerbern auch positiv schmackhaft zu machen. Die Frage wäre auch, ob es nicht möglich ist, dass eine Leitung mehrere Kindergärten mit betreuen kann?

Wir gingen, wie bisher im Gemeinderat beraten, von einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens in Blansingen aus. Personalmangel ist für uns kein Grund, für eine dauerhafte Schließung, dieser kann sich ändern oder es gibt alternative Lösungen, welche man in Betracht ziehen sollte.

Wir sind als gewählte Vertreter, der Gemeindeglieder dafür verantwortlich, dass eine Gemeindeverwaltung im Sinne der Menschen handelt und nicht ihren eigenen Willen durchsetzt. Wir sollten unser eigenes Handeln dabei immer daran messen, ob wir die Dinge besser oder schlechter hinterlassen. Wir sollten deshalb gemeinsam mit unserer hauptamtlichen Verwaltung dafür sorgen, dass die Dinge nicht schlechter, sondern besser werden, dass die Kindergartenversorgung nicht schlechter, sondern besser wird, dass die Chancen der Teilorte nicht schlechter, sondern besser werden. Wir sollten gemeinsam aber auch dafür sorgen, dass die Kommunikation unter uns und mit Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde verbessert wird.

Sie, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, gemeinsam mit der Verwaltung können doch in den nächsten Wochen ein Konzept erarbeiten, das, mit neuem Anreiz für ein neues Team, den Erhalt des Kindergartens - Standort Blansingen, möglich machen könnte.

Die Teilorte Kleinkems und Welmlingen hätten dadurch, wie schon in der Vergangenheit sicher auch einen enormen Vorteil.

Schlussendlich wollen wir doch alle gemeinsam unsere schöne Gemeinde weiter stärken.

Bei einem tragfähigen Konzept sichern wir Ihnen unsere volle Unterstützung zu.

Abschließend setzen wir uns als Ortschaftsrat an dieser Stelle dafür ein, dass der Kindergarten Blansingen nicht geschlossen wird, und werden deshalb eine dauerhafte Schließung nicht befürworten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Blansingen beschließt, die vorstehende Stellungnahme bezüglich der Schließung des Kindergartens Blansingen zur Abgabe an die Bürgermeisterin Carolin Holzmüller und die Weiterleitung an den Gemeinderat.

Beschluss: Zustimmung erfolgte einstimmig.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Wahler
Ortsvorsteherin

Zukunft des Kindergartenbusses und Fahrtkostenzuschusses

Sachverhalt

Die Gemeinde betreibt seit August 1978 einen Kindergartenbus. Im Laufe der Jahre hat dieser seine Fahrtroute verändert, es wurden verschiedene Fahrer beschäftigt und immer wieder andere Fahrzeuge beschafft.

Derzeit befördert der Kindergartenbus 24 Kinder.

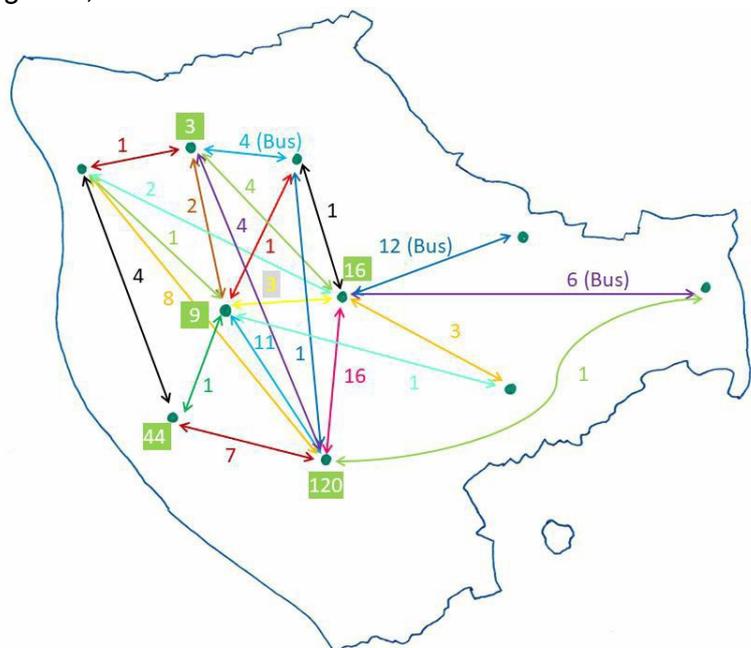
- 7:35 Maugenhard nach Wintersweiler (6 Kinder)
- 7:55 Mappach nach Wintersweiler (7 Kinder)
- 8:10 Mappach nach Wintersweiler (5 Kinder)
- 8:25 Welmlingen nach Blansingen (6 Kinder)

- 11:50 Wintersweiler über Mappach nach Maugenhard (5 Kinder)
- 12:10 Wintersweiler nach Mappach (7 Kinder)
- 12:25 Blansingen nach Welmlingen (6 Kinder)

Des Weiteren wird 16 Kindern aus Kleinkems pro Familie ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 20 Euro pro Monat gewährt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden 291 Kinder in den kommunalen Betreuungseinrichtungen betreut. Davon wohnen sechs Kinder (2,1 %) nicht in der Gemeinde Efringen-Kirchen und 190 Kinder (65,3 %) werden in dem Ortsteil betreut, in dem sie auch wohnen. 95 Kinder (32,6 %) wohnen nicht im Ortsteil des Kindergartens. Von diesen 95 Kindern nutzen 24 Kinder (8,2 %) den Kindergartenbus und 16 Kinder (5,5 %) aus Kleinkems erhalten seit der Schließung des Kleinkemser Kindergartens einen Fahrtkostenzuschuss. Folglich werden 55 Kinder (18,9 %) durch die Eltern zum Kindergarten gebracht.

Die Vielfalt veranschaulicht die folgende Karte (Stand: September 2023). Die Zahl im grünen Kästchen zeigt die Anzahl der Kinder, welche am Wohnort in den Kindergarten gehen. Die Anzahl der Kinder die in einen Kindergarten gehen, welcher sich nicht am Wohnort des Kindes befindet, ist mit Pfeilen dargestellt.:



Der Kindergartenbus bringt die Kinder von Maugenhard und Mappach in den Kindergarten Wintersweiler und von Welmlingen zum Kindergarten Blansingen bzw. derzeit von Welmlingen und Blansingen zum Kindergarten Huttingen. Eltern von Kleinkems erhalten seit der Schließung des Kindergarten Kleinkems einen Fahrtkostenzuschuss, weil diese ihr Kind in einen Kindergarten bringen müssen, welcher sich nicht im Wohnort befindet. Der monatliche Fahrtkostenzuschuss beträgt 20 Euro pro Familie.

Für die Beförderung der Kinderbetreuung sind im Haushalt 2023 31.500 Euro eingeplant. 2.600 Euro davon entfallen auf den Fahrtkostenzuschuss für Kinder aus Kleinkems, der 20 Euro pro Monat beträgt. Da im Kindergartenjahr 2023/24 16 Kinder den Anspruch haben, wird dieser Ansatz leicht überschritten werden. Die restlichen Beförderungskosten von 28.900 Euro entfallen auf den Kindergartenbus, der aktuell 24 Kinder transportiert. Kalkulatorisch bedeutet dies, dass die Gemeinde diesen Kindern eine Unterstützung in Höhe von 1.204,17 Euro im Jahr bzw. 109,47 Euro im Beitragsmonat zukommen lässt.

Kinder haben durchschnittlich 2 km Anfahrt zum Kindergarten. Die weiteste Entfernung ist 9 km. Bei 0,30 Euro pro Kilometer bedeutet das durchschnittliche Aufwendungen von rund 270 Euro für die Eltern im Jahr. Wenn die eigentlichen Fahrtkosten der Eltern geringer sind, bedeutet dies einen kalkulatorisch finanziellen Vorteil von über 800 Euro, weil die Gemeinde den Transport übernimmt.

Beispiel:

Kilometerkosten Blansingen > Huttingen	321,12 Euro/Jahr
abzgl. Kosten pro Kind für Kindergartenbus	1.204,17 Euro/Jahr
Kalkulatorischer Vorteil	883,05 Euro/Jahr

Gleichzeitig haben andere Eltern höhere Aufwendungen, die selbst getragen werden. Zum Beispiel, wenn Kinder aus Blansingen im Kinderhaus in Efringen-Kirchen betreut werden, entstehen den Eltern Fahrtkosten von 936,60 Euro im Jahr.

Die Kosten für die Beförderung fließen in die Kinderbetreuungskosten ein, die als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge dienen. Folglich wird die Beförderung bzw. der Zuschuss für die 38 Kinder beim angestrebten 20-prozentigen Anteil der Elternbeiträge mit umgerechnet 21 Euro im Jahr bzw. 1,91 Euro pro Monatsbeitrag von allen Eltern bezahlt.

Diskussionspunkte

Auf Anfrage einiger Eltern haben wir die Kosten sowie die Betreuungsform gegenübergestellt:

	Buskinder	Kinder, deren Ortsteil nicht dem Kindergartenortsteil entspricht
Km/Jahr	32.245,80 km	81.751,80 km
Km/Jahr/Familie	1.343,58 km	1.486,40 km
Ganztagsgruppe	3 (12,5 %)	6 (10,9 %)
Regelgruppe	16 (66,7 %)	32 (58,0 %)
VÖ-Gruppe	5 (20,8 %)	16 (29,1 %)

Folgende Varianten wurden seitens der Verwaltung ausgeschlossen:

Variante	Ausschlussgrund
Bürgerbusfahrer für Kindergartenbus	Absage des Bürgerbusteam
Wechselnde Fahrer	Kinder brauchen feste Bezugspersonen
Nutzung des Fahrzeugs der Jugendfeuerwehr	Nutzung nur durch Feuerwehrangehörige
Sondergebühr für Kindergartenbuskinder	Rechtlich nicht zulässig
Ehrenamtliche Fahrer	Kein Durchgriffsrecht seitens der Gemeinde
Fahrtkostenzuschuss für alle, deren Ortsteil nicht dem Kindergartenortsteil entspricht	Zu hoher Verwaltungsaufwand

Zu diskutierende Varianten sind folgende:

1. Beibehaltung aktueller Modalitäten
2. Beibehaltung aktueller Modalitäten und Neuanschaffung Bus
3. Neuanschaffung Bus und Betrieb durch Gemeinde, jedoch soziale Kriterien für Nutzung Kindergartenbus, wie z.B. kein Auto verfügbar oder geringes Familieneinkommen; Wegfall Fahrtkostenzuschuss
4. Ende des Kindergartenbusses, aber befristeter Fahrtkostenzuschuss von 20 Euro pro Monat bis Ende der Kindergartenzeit, der aktuell betroffenen Kinder
5. Verkauf des Busses an Eltern zum selbstorganisierten Betrieb; Wegfall Fahrtkostenzuschuss
6. Carsharing-Auto in Mappach, das Eltern für Fahrgemeinschaft mieten können und gleichzeitig bei manchen den Zweitwagen ersetzt; Wegfall Fahrtkostenzuschuss
7. Umverteilung der Gesamtkosten auf alle Eltern, also volle Einberechnung in die Elternbeiträge
Steigerung der Elternbeiträge für alle rund 300 Kinder um ca. 12 Euro pro Monat
8. Kooperation zwischen FC Huttingen und Gemeinde
Neuer Bus wird durch Sponsoren finanziert und Gemeinde stellt Personal; am Wochenende und abends wird der Bus vom Verein genutzt
9. Kooperation zwischen FC Huttingen und Eltern; Wegfall Fahrtkostenzuschuss
Sachkosten für neuen Bus werden durch Sponsoren finanziert und Eltern fahren selbstorganisiert; am Wochenende und abends wird der Bus vom Verein genutzt

Die vom Gemeinderat geforderte Arbeitsgruppe traf sich am 14. März 2024. Neben Gemeinderätin Anja Schaffhauser, Ortsvorsteher Helmut Grässlin und Kindergartenleitung Jessica Nickel waren drei Mütter als Vertreterinnen der Kindergartenbusnutzer, der Fahrtkostenzuschussbezieher sowie Selbstfahrer dabei. Den Teilnehmenden wurde der oben aufgeführte Sachverhalt zuvor zur Verfügung gestellt. Des Weiteren enthielten die Informationen die Auswirkungen der Varianten auf den Haushalt 2024:

Kostenseitig stellen sich die Varianten für den Haushalt 2024 so dar:

Variante	1	2	3	4
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalkosten	-22.500,00 €	-22.500,00 €	-22.500,00 €	0,00 €
Sachaufwendungen	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	0,00 €
Abschreibungen	0,00 €	-5.500,00 €	-5.500,00 €	0,00 €
Transferaufwendungen	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	-7.040,00 €
Sonstiger Aufwand	-500,00 €	-500,00 €	-500,00 €	0,00 €
Interner Aufwand	-3.000,00 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €	-1.000,00 €
ERGEBNIS	-34.000,00 €	-39.500,00 €	-36.500,00 €	-8.040,00 €

Variante	5	6	7	8	9
Einnahmen	2.000,00 €	0,00 €	39.500,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalkosten	0,00 €	0,00 €	-22.500,00 €	-22.500,00 €	0,00 €
Sachaufwendungen	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	-2.500,00 €	0,00 €
Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	-5.500,00 €	0,00 €	0,00 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €
Sonstiger Aufwand	0,00 €	0,00 €	-500,00 €	-500,00 €	0,00 €
Interner Aufwand	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €
ERGEBNIS	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.500,00 €	0,00 €

Die unterschiedlichen Varianten wurden diskutiert. Des Weiteren wurde sogar eine zehnte Variante in Erwägung gezogen. Die Argumente entnehmen Sie der nachfolgenden Aufstellung:

Varianten		Argumente
1	Beibehaltung aktueller Modalitäten	Den Bus solange zu nutzen bis er nicht mehr fährt, birgt viel Unsicherheit für die Beteiligten. Eltern und auch FahrerIn brauchen verlässlichen Endpunkt.
2	Beibehaltung aktueller Modalitäten und Neuanschaffung Bus	Ungerechtigkeit gegenüber Eltern, die selbst fahren müssen, bleibt bestehen
3	Neuanschaffung Bus und Betrieb durch Gemeinde, jedoch soziale Kriterien für Nutzung Kindergartenbus	Das wäre eine nette Variante ist aber aufwändig zu kontrollieren. Jährlicher Wechsel wäre auch nicht positiv für die Eltern.
4	Ende des Kindergartenbusses, aber befristeter Fahrtkostenzuschuss von 20 Euro pro Monat bis Ende der Kindergartenzeit, der aktuell betroffenen Kinder	Dies wird nicht als Lösung angesehen.
5	Verkauf des Busses an Eltern zum selbstorganisierten Betrieb; Wegfall Fahrtkostenzuschuss	Eltern befürworten lieber Fahrzeug, dass verlässlich fährt.
6	Carsharing-Auto in Mappach, das Eltern für Fahrgemeinschaft mieten können und gleichzeitig bei manchen den Zweitwagen ersetzt; Wegfall Fahrtkostenzuschuss	Für andere Ortsteile wäre das kein Angebot. Kindersitze könnten nicht im Fahrzeug belassen werden.

7	Umverteilung der Gesamtkosten auf alle Eltern, also volle Einberechnung in die Elternbeiträge	Diese Variante wurde ausgeschlossen.
8	Kooperation zwischen FC Huttingen und Gemeinde	Die Zeiteinteilung würde weiterhin Aufwand bei der Verwaltung verursachen. Weiter müsste die Fahrerin das Fahrzeug in Huttingen abholen. Die Haftung bei Schäden müsste geregelt werden.
9	Kooperation zwischen FC Huttingen und Eltern; Wegfall Fahrtkostenzuschuss	Organisationsteam aus Eltern müsste gebildet werden. Diese Variante bietet den Eltern Planungssicherheit.
10	Fahrtkostenzuschuss auf Antrag	Kosten für die Gemeinde wären rund 21.000 Euro ausgehend von den aktuellen Zahlen. Diese Variante wurde wieder verworfen.

Die Arbeitsgruppe befürwortete am Ende die Variante 9. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt mit dem FC Huttingen die Konditionen zu klären und dann ein Treffen zwischen Verein und Eltern zu organisieren. Das Ergebnis des Gespräches soll den Ratsmitgliedern per Mail übermittelt werden, sodass dies noch in den Fraktionen beraten werden kann.

Sollte keine Einigung erzielt werden, spricht sich die Arbeitsgruppe für ein Ende des Kindergartenbusses zum Ende des Kindergartenjahrs 2023/24 aus. Beweggrund ist hier nicht die Finanzierung, sondern die Ungerechtigkeit zwischen Eltern, die den Kindergartenbus oder Fahrtkostenzuschuss nutzen, und denen die es nicht nutzen können.

Weiter wurde Frau Nickel um einen Erfahrungsbericht aus Sicht der Kindergärten gebeten. Dieser lautet wie folgt:

„Wie gewünscht, stelle ich die Problemstellungen von Seiten der Kindergärten, die im Rahmen des Arbeitskreises bezüglich des Kindergartenbusses aufgekommen sind, zusammen.

Elternzusammenarbeit leidet

- *zu wenig Austausch durch fehlende Tür- und Angelgespräche*
- *Unzufriedenheit der Eltern bezüglich des Fahrplans (hierbei geht es lediglich um 10/15 min. oder wenn kein Platz ist etc.)*
- *Kindergarten wird immer (negativ) damit in Verbindung gebracht*
- *Eltern fühlen sich oft nicht ausreichend informiert oder benachteiligt oder haben weniger Möglichkeit sich einzubringen, zum Beispiel, wenn Listen aushängen zum Eintragen usw.*

personeller Aufwand

eine Fachkraft beaufsichtigt ausschließlich die Buskinder beim Anziehen und begleitet sie zum Bus und wartet bis alle Kinder im Bus sitzen (Aufsichtspflicht)

Dauer der Begleitung mind. 30 Minuten für jeweils nur 6 Kinder

Gerade im Hinblick auf immer weniger werdendes Personal schwierig.

Zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung des Busfahrplans, Führung der Warteliste.

Einigen Kindern ist der Fahrerwechsel schmerzlich.

*Sollte der Busbetrieb wie gewohnt weitergehen, wäre es wichtig **Vergaberichtlinien** festzulegen.*

Im Raum standen folgende Fragen:

- *Werden Geschwisterkinder bevorzugt?*
- *Ist der Anspruch nur für Regelkinder?*
- *Wird eine regelmäßige Nutzung vorausgesetzt?*
- *Was passiert, wenn zu wenig Kinder den Bus nutzen?*
- *Wer hat das Nachsehen, wenn die Plätze voll sind?*
- *Nur für Kinder wo die Eltern nur ein Auto haben?*
- *Wo beide Eltern berufstätig sind?*
- *Sozienschwache Familien?*
- *Was ist wenn ein Kind Mühe hat sich von den Eltern zu lösen und weint?*

Bei dem Treffen des Arbeitskreises wurde während der Diskussionen schnell klar, dass es fast unmöglich ist, ein geeignetes und einigermaßen gerechtes Verfahren festzulegen.

Künftig würde eine Tour Welmlingen, Blansingen nach Huttingen nicht ausreichen, mehr Fahrten sind aufgrund des Zeitplans (Bring- und Abholzeiten der Kigas) aber nicht möglich. Hierfür gibt es keine Lösung!

Aktuell gibt es die Situation, dass Eltern aus Blansingen, die schon vor der Kiga-Schließung in Blansingen in Huttingen im Kiga waren, selbst fahren müssen. Die Kinder, die durch die Kigaschließung jetzt nach Huttingen müssen, werden aber gefahren, dies stellt wieder eine Ungerechtigkeit dar, Platz um alle Kinder zu fahren ist aber nicht vorhanden!“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Betrieb des Kindergartenbusses zum 31.08.2024 einzustellen.

Des Weiteren wird ab 01.09.2024 kein Fahrtkostenzuschuss mehr gewährt.

Die Kindersitze des Kindergartenbusses werden dem FC Huttingen für die selbstverwaltete Variante mit Eltern kostenfrei überlassen.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 15. April 2024		
TOP: 7	Sachbearbeiter: Ulrich Weiß	Az: Bauakte Huttingen
Kostenstelle:		Haushaltsmittel:

Rücknahme des Widerspruchs vom 15.03.2024 zur Nachtragsbaugenehmigung vom 29.09.2024 des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf II“

Beratungsgegenstand

Nachtrag zum Baugesuch, Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf II“

hier: Rücknahme des Widerspruchs vom 15.03.2024 zur Nachtragsbaugenehmigung vom 29.09.2024

I. SACHVERHALT

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023 wurde das Einvernehmen der Gemeinde zum Nachtragsbauantrag für das Bauvorhaben „Neubau eines Doppelhauses; Vereinfachtes Verfahren; Nachtrag zur Baugenehmigung vom 25.04.2019, Az. 1936-18-02; hier: Änderung der Dachgeschossterrassen und Aufschüttung im Gartenbereich“ Efringen-Kirchen, Am Sattel 14, 14/1, Flst. Nr. 3874:3874/1, Gemarkung Huttingen nicht erteilt.

Wie in der damaligen Beschlussvorlage ausgeführt, hat nun das Landratsamt das fehlende Einvernehmen der Gemeinde gemäß §54 Abs. 4 S.1 Landesbauordnung (LBO) ersetzt.

Im Beschluss des Gemeinderates am 18.12.2023 wurde für diesen nun egetretenen Fall festgelegt, dass erneut beraten wird.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit, hat die Bürgermeisterin vorsorglich Widerspruch gegen die Nachtragsbaugenehmigung beim Landratsamt Lörrach eingelegt.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Widerspruch gegen die Nachtragsbaugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses; Vereinfachtes Verfahren; Nachtrag zur Baugenehmigung vom 25.04.2019, Az. 1936-18-02; hier: Änderung der Dachgeschossterrassen und Aufschüttung im Gartenbereich, Am Sattel 14, 14/1 Ortsteil Huttingen zurückzuziehen und auf weitere Rechtsmittel zu verzichten.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 15. April 2024		
TOP: 8	Sachbearbeiter: Ulrich Weiß	AZ: 609.000
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: - entfällt -

Aufbau Energiemanagement

Sachlage:

Um die rund 70 kommunalen Gebäude strukturierter zu betreuen, hat die Gemeinde Efringen-Kirchen im Jahr 2018 den Bereich Gebäudemanagement geschaffen. Zu Beginn war der Zweck dieses Ressorts konkrete Ansprechpartner zu benennen und einen Überblick zu bekommen. Hierbei kristallisierte sich in den vergangenen Jahren heraus, dass ein Kostentreiber der Energieverbrauch der Gebäude ist.

Ferner rückt das Thema Klimaschutz nicht nur ins öffentliche Interesse, sondern auch in das Aufgabengebiet der Gemeinden. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzes wurde das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg im Anschluss an die Novelle aus dem vergangenen Jahr abermals geändert.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates am 18.09.2023 zur Umsetzung der Wärmewendestrategie mit Zielszenario 2040 zur Umsetzung in der Gemeinde Efringen-Kirchen wird eine Reduzierung des Gesamtwärmeverbrauchs um ca. 30% angestrebt.

Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements. Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem folgende zählen:

- eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle
- eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung,
- die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen
- die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge
- die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen
- die Schulung der Gebäudeverantwortlichen
- die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 20-30%.

Daher empfiehlt die Verwaltung den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements im Umfang einer Vollzeitstelle.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Der Bund fördert über die Kommunalrichtlinie die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement mit einem **Fördersatz 70% für 36 Monate**. Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%.

Eine Personalstelle z.B. EG 11, inkl. Lohnnebenkosten liegt bei 62.592 € p.a.. Abzüglich der Förderung verbleibt einen Eigenanteil **der Kommune in Höhe von 18.777 €p.a.** Bei anderen Eingruppierungen erhöhen oder vermindern sich die Kosten.

Beschluss:

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements im Umfang einer Vollzeitstelle.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Rat regelmäßig zu unterrichten.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 15. April 2024		öffentlich
TOP: 9	Sachbearbeiter: Daniela Wenk	Az.: 095.62
Kostenstelle:	Haushaltsmittel: nein	

Stellungnahme zum Bericht der allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 30.11.2023

Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

- **Gemeinde Efringen-Kirchen 2016-2017**
- **Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2018**
- **Eigenbetrieb Wasserversorgung 2016-2017**
- **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2016-2017**

Unterrichtung des Gemeinderats über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts und der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

I. Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 08.05.2023 bis 24.07.2023 fand die überörtliche Prüfung der Gemeinde (Prüfungszeitraum 2016 – 2017) und der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (jeweiliger Prüfungszeitraum 2016 – 2017) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) statt. Ebenso erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz, die aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 erstmalig durch die Verwaltung aufgestellt wurde. Der von der GPA erstellte Prüfungsbericht (Stand 30.11.2023) wurde der Verwaltung überlassen.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist die Gemeinde dazu verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass dem Gemeinderat eine Kopie der Darstellung der wesentlichen Prüfergebnisse (Kapitel 3 – Seite 8-9) und die Darstellung der finanziellen als auch wirtschaftlichen Verhältnisse (Kapitel 2 – Seite 7) zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen der Transparenz stellt die Gemeinde Efringen-Kirchen dem Gemeinderat den gesamten Prüfungsbericht zur Verfügung (Anlage 1). Aus Gründen des Datenschutzes ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Namen der die Prüfung durchführenden Personen zu schwärzen. Durch die Überlassung des Prüfberichts kommt die Gemeinde der Verpflichtung zur Unterrichtung über die wesentlichen Prüfungsergebnisse vollumfänglich nach. Darüber hinaus erfolgt von Seiten der Verwaltung die Berichterstattung (Anlage 2) zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zu den wesentlichen Prüfbemerkungen (Bemerkungen mit A-Kennzeichnung) wird innerhalb von 6 Monaten ab Zugang des Prüfungsberichtes gegenüber der GPA erfolgen. Die notwendigen Maßnahmen zur Ausräumung der Feststellungen wurden bereits eingeleitet.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis und bestätigt die Durchführung der rechtlich verpflichtenden Unterrichtung nach § 114 Abs.4 Satz 2 GemO.
2. Der Gemeinderat stimmt den jeweils zu den mit „A“ gekennzeichneten Randnummern gemachten Erledigungsvermerken bzw. Stellungnahmen der einzelnen Fachämter zu.

Anlagen:

- Anlage 1 – Prüfungsbericht GPA vom 30.11.2023
- Anlage 2 – Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 30.11.2023 der GPA



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung
Gemeinde Efringen-Kirchen 2016 – 2017
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Eigenbetriebe
Wasserversorgung 2016 – 2017
Abwasserbeseitigung 2016 – 2017

Karlsruhe, 30.11.2023

V-ID: 1K-126021

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	4
2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	7
2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Efringen-Kirchen	7
2.2 Haushaltsjahre 2018 bis 2022 und Finanzplanung	7
3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung	8
3.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018	8
3.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	8
3.3 Beschaffungs- und Vergabewesen	9
3.4 Eigenbetriebe Wasser/Abwasser	9
4 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018	10
4.1 Ausgangslage	10
4.2 Gegenstand der überörtlichen Prüfung/Prüfungsumfang	10
4.3 Formale Anforderungen	11
4.4 Aktiva	12
4.5 Passiva	17
4.6 Gesamtbeurteilung	19
5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	21
5.1 Kassenwesen	21
5.2 Haushalts- und Rechnungswesen	24
6 Prüfung einzelner Prüfgebiete	25
6.1 Beschaffungs- und Vergabewesen	25
6.2 Grundstücksmanagement	30

Inhalt	Seite
7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017	31
7.1 Betriebsverhältnisse	31
7.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	31
7.3 Ergebnis der Sachprüfung	32
8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017	33
8.1 Betriebsverhältnisse	33
8.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	33
8.3 Ergebnis der Sachprüfung	34
Anlagen	Nr.
Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft	1
Entwicklung Nettosteuerereinnahmen/Steuerkraft-Netto	2
Diagramme Zuschussbedarf/Betriebsergebnis, Überschussquote	3
Eigenbetrieb Wasserversorgung (Strukturbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung)	4
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Strukturbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung)	5

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindegewirtschaftsrecht (insb. §§ 77 ff. GemO)¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011³ wurden angepasst bzw. neu gefasst.⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder.

Sofern auf einen früheren, haushaltsrechtlich relevanten Rechtsstand Bezug genommen wird, werden die Vorschriften mit dem Zusatz „a.F.“ versehen.

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Gemeinde Efringen-Kirchen (Einwohnerzahl am 30.06.2017: 8.658) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 08.05.2023 bis 24.07.2023 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Geprüft haben [REDACTED] (Prüfungsleitung) sowie [REDACTED].

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2016 bis 2017 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung jeweils in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2017. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2016	2017
HHR	09.07.2018	29.04.2019
JA EB Abwasserbeseitigung	09.07.2018	29.04.2019
JA EB Wasserversorgung	09.07.2018	29.04.2019

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 04.02.2021, GBl. S. 195

GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191

GABl. S. 213, zuletzt neu veröffentlicht am 16.01.2023, GABl. 26

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 21.01.2021).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 10.08.2023 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Kommune und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2015 (Prüfungsbericht der GPA vom 30.10.2017) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 13.08.2018 Az. 095.62 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Efringen-Kirchen ¹

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Gemeinde Efringen-Kirchen den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

- 1 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Efringen-Kirchen waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet (§ 77 Abs. 1 GemO).

2.2 Haushaltsjahre 2018 bis 2022 und Finanzplanung

- 2 Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung waren die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 noch nicht endgültig auf- und festgestellt (s. Rdnr. 48). Deswegen und mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen hierzu und zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Gemeinde Efringen-Kirchen.

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.03.2023 wird im Übrigen verwiesen.

¹ Kämmereihaushalt

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Bei den Gebäuden wurden unselbständige Gebäudeteile als separate Vermögensgegenstände behandelt. (Rdnr. 13)

Ein Friedhofsgrundstück ist noch zu bilanzieren. (Rdnr. 18)

Beim Neubau der Urnen-Wahlgräber der verschiedenen Ortsteile wurde ein Sammelposten bilanziert. (Rdnr. 19)

Die Anbindung an die Kreisstraße K 6323 wurde als selbstständige Anlage bilanziert. (Rdnr. 20)

Bei den Kunstgegenständen wurden Sammelposten gebildet. (Rdnr. 22)

Verschiedene Anbaugeräte wurden als eigenständige Anlagegüter bilanziert. (Rdnr. 23)

Spenden für investive Zwecke wurden unter den falschen Sonderposten bilanziert. (Rdnr. 26)

Bezüglich noch nicht verausgabter Spenden ergaben sich Feststellungen bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. (Rdnr. 28)

3.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

3.2.1 Kassenwesen

Die örtliche Prüfung der Gemeindekasse und der Zahlstellen erfolgte nicht turnusgemäß. (Rdnr. 33)

Der zulässige Höchstbetrag der Barkasse ist über einen längeren Zeitraum überschritten worden. (Rdnr. 34)

Für das von der Verwaltung vereinnahmte Kaffeegeld sind noch Regelungen zu treffen. (Rdnr. 35)

Der Bürgermeisterin ist die Verfügungsberechtigung für das Konto bei einer der Hausbanken zu entziehen. (Rdnr. 44)

3.2.2 Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen wurden verspätet auf- und festgestellt. (Rdnr. 48)

3.3 Beschaffungs- und Vergabewesen

Bei der Gebäude- und Glasreinigung sind die verschiedenen Dienstleistungen alsbald wieder dem Wettbewerb zu unterwerfen. (Rdnrn. 50 und 51)

Bei einzelnen Vergaben ist der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. seit 28.02.2019 gleichberechtigt der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nicht beachtet bzw. das Abweichen hiervon nicht ausreichend dokumentiert worden. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind künftig einzuhalten. (Rdnrn. 52 und 53)

3.4 Eigenbetriebe Wasser/Abwasser

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Eigenbetriebe wurden von der Verwaltung verspätet auf- und vom Gemeinderat verspätet festgestellt. (Rdnrn. 59 und 63)

Im Jahr 2016 wurde abermals beim Eigenbetrieb Wasserversorgung die Kassenkreditermächtigung überschritten. (Rdnr. 60)

4 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

4.1 Ausgangslage

- 3 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 entschieden, das Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 auf die Kommunale Doppik umzustellen. Der Umstellungsprozess erfolgte federführend durch die Kämmerei. Mit der Vermögenserfassung und Bewertung im Bereich der unbebauten Grundstücke, Gebäude und des Infrastrukturvermögens einschließlich der Ermittlung der passivischen Sonderposten ist eine Kommunalberatungsfirma beauftragt worden (vgl. Beschluss des Gemeinderats vom 09.05.2017 sowie Vertrag vom 10.10.2017).

Im Rahmen der Ausübung des Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO hat die Gemeinde auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet (GR-Beschluss vom 16.10.2017). Der Bürgermeister hat für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens unterhalb von 800 EUR ohne Umsatzsteuer von der Möglichkeit der Befreiung von der Inventarisierungspflicht nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO Gebrauch gemacht (§ 38 Abs. 4 GemHVO).

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde vorzulegen. Dabei sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften, soweit sie die Bilanz betreffen, auch für die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Bei den im Folgenden getroffenen Feststellungen wurden daher auch die Regelungen der GemO beziehungsweise der GemHVO sowie der Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 herangezogen.

4.2 Gegenstand der überörtlichen Prüfung/Prüfungsumfang

- 4 Die überörtliche Prüfung hat sich im Wesentlichen auf die angewandten Bewertungssystematiken (Systemprüfung) der finanziell bedeutsamen Bilanzposten beschränkt. Hierzu sind die einzelnen Wertansätze dieser Bilanzposten in Stichproben geprüft worden. Eine Vollständigkeitsprüfung kann im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht erfolgen. Ziel der Prüfung war es, festzustellen, ob die Eröffnungsbilanz die Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde richtig widerspiegelt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).

4.3 Formale Anforderungen

4.3.1 Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz

- 5 Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 wurde verspätet am 12.04.2023 aufgestellt und konnte vom Gemeinderat deshalb erst am 24.04.2023 festgestellt werden. Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 i.V.m. § 95b Abs. 1 Satz 1 GemO ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat hat innerhalb von sechs Monaten nach der Vorlage der (aufgestellten) Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

4.3.2 Anhang, Angaben und Anlagen zur Eröffnungsbilanz

- 6 Die zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz enthält im Anhang nahezu vollständig die nach § 53 GemHVO relevanten Angaben. Es fehlen lediglich die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz. Gleichwohl sind die Vorbelastungen im Anhang der Bilanz aufgeführt.

Zukünftig ist beim Jahresabschluss darauf zu achten, den Anhang und die Angaben zur Bilanz vollständig darzustellen und dabei insbesondere die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auch unter der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO sowie Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018).

4.3.3 Übergang von Kassenresten aus der kameralen Rechnungslegung

- 7 Die Kassenreste des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts sowie des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge der letzten kameralen Jahresrechnung 2018 bilden die Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten. Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen, kameralen Kassenresten, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten darstellen und Forderungen und Verbindlichkeiten, die bislang in der kameralen Rechnungslegung nicht als Kassenreste ausgewiesen waren, müssen sich die jeweiligen Bilanzwerte aus der letzten kameralen Jahresrechnung herleiten lassen.

Nach einem Abgleich zum Ende der überörtlichen Prüfung beträgt die nicht aufgeklärte Abweichung 51,75 EUR der KER zu den Forderungen. Die Abweichung der KAR zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten beträgt 1.092,59 EUR. Aus Wesentlichkeitsgründen (Differenz in Bezug auf Gesamtstand der Forderungen und Verbindlichkeiten) und wegen des mit einer vollständigen Aufklärung sämtlicher

Abweichungen verbundenen Aufwands ist auf eine weitergehende Prüfung verzichtet worden.

4.3.4 Inventur, Inventar

- 8 Bei der erstmaligen Erfassung der Vermögensgegenstände ist ausschließlich von der Buchinventur Gebrauch gemacht worden. Eine körperliche Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände ist zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO wären zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung u.a. die Vermögensgegenstände in einem Inventar genau zu verzeichnen. Körperliche Vermögensgegenstände sind hierbei durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen; dies ist spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen (siehe Musterinventurrichtlinie im Leitfaden zum Jahresabschluss, 2. Auflage, Dezember 2018). Eine körperliche Inventur wäre daher zu einem der nächsten Jahresabschlüsse noch vorzunehmen. Im Übrigen wird empfohlen, noch eine Inventurrichtlinie zu erlassen.

4.4 Aktiva

4.4.1 Allgemeines

- 9 Im Anlagengitter zur Eröffnungsbilanz wurden mehrfach Vermögensgegenstände bilanziert, die mit der Bezeichnung „löschen“ und einem Nullwert aufgeführt sind (z.B. Anl. 100090000159, -170, -205, 818, -819, -097). Gemäß dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung ist in der Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögenslage abzubilden. Vermögensgegenstände, welche nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, wären in der Bilanz nicht auszuweisen.

4.4.2 Unbebaute Grundstücke

- 10 Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden mit einem Wert von insgesamt 8,7 Mio. EUR angesetzt. Dabei wurden vom externen Dienstleister grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) angesetzt (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Sofern die AHK nicht bekannt waren, wurden die Grundstücke mit Ackerland und Unland mit örtlichen Bodenrichtwerten (1,15 EUR/m²) als Durchschnittswerte entsprechend § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO bewertet. Die Bewertung der Waldflächen erfolgte anhand der Vereinfachungsregeln gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO. Um festzustellen, welche Grundstücke sich im Eigentum der Gemeinde befinden, wurde auf die Daten des Amtlichen Liegenschaftsbuchs sowie der Grundstückskartei zurückgegriffen. Hinweise auf einen unvollständigen Grundstücksbestand ergaben sich nicht. Die Bewertungssystematik hat grundsätzlich den Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts und des Leitfadens zur Bilanzierung entsprochen.

- 11 Sofern ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsarten aufweist, sind mehrere fiktive Teilgrundstücke gebildet worden, z.B. Gemarkung 7294 (Flst.-Nr. 2855), Gemarkung 7290 (Flst.-Nr. 1055/2) oder Gemarkung 7295 (Flst.-Nr. 3314). Nach stichprobenweiser Prüfung ist hierbei nicht beachtet worden, dass die Summe der Flächen der Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Eine entsprechende Überprüfung und ggf. Berichtigung nach § 63 Abs.1 Satz 3 GemHVO sollte noch vorgenommen werden. Des Weiteren ist nicht entsprechend Ziff. 3.2.1.4 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O. nachvollziehbar gekennzeichnet, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss diese so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle vermitteln kann (§ 34 Abs. 2 Satz 2 u. § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Auch im Hinblick auf die weitere Pflege der Anlagenbuchführung wird empfohlen, die jeweiligen Vermögensgegenstände erkennbar als Teilgrundstücke zu bezeichnen.

4.4.3 Bebaute Grundstücke

- 12 Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt 27,7 Mio. EUR. Die Bewertung der Vermögensgegenstände außerhalb des Sechsjahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ist überwiegend mit rückindizierten Bodenrichtwerten bzw. Gebäudeversicherungswerten, bei kostenrechnenden Einrichtungen mit den Werten aus kameralen Anlagenachweisen entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, erfolgt. Für die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wurden für die im Sechsjahreszeitraum liegenden Grundstücke die Anschaffungskosten herangezogen. Für Grundstücke, die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden, erfolgte die Bilanzierung anhand rückindizierter Bodenrichtwerte zum jeweiligen Jahr der Anschaffung. Im Rahmen der (stichprobenweisen) überörtlichen Prüfung der bilanzierten Gebäudewerte sind keine systematischen Erfassungs- oder Bewertungsfehler festgestellt worden. Es ergaben sich folgende Feststellungen:
- A 13 Bei der Bewertung des Gebäudes der Hauptstraße 26 in Efringen-Kirchen (Rathaus) wurden die darin befindliche Wohnung und die Bücherei als selbständige Gebäudeteile bewertet und bilanziert. Weiter wurde das alte Rathaus in Istein in drei selbständige Gebäudeteile aufgeteilt. Die Vorortbesichtigung hat ergeben, dass es sich hierbei um ein Gebäude handelt. Nach Ziffer 2.1.1.1 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017 sind Gebäude mit ihren Bestandteilen zwingend als Einheit und damit als ein Vermögensgegenstand zu bewerten. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) wurde insoweit nicht beachtet. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungsarten die korrekte Produktzuordnung stattdessen beispielsweise anhand einer auf Basis der genutzten Flächen prozentualen Aufteilung der Abschreibungen vorgenommen werden kann.

- 14 Für Außenanlagen wurde eine generelle Abschreibungsdauer von 15 Jahren festgesetzt. Außenanlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz komplett abgeschrieben waren, wurden nicht bilanziert. Soweit unbewegliche Vermögensgegenstände vollständig abgeschrieben sind, wären diese zumindest mit einem Erinnerungswert anzusetzen, sodass dem Vollständigkeitsgebot nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m. § 40 Abs. 1 GemHVO Rechnung getragen wird (vgl. Ziffer 2.4.5.7 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Eine entsprechende Aufarbeitung wird daher empfohlen.
- 15 Bei den in den Stichproben geprüften Außenanlagen (Anlage 100010001199, 100010001203, 100010001209) erfolgte die Festlegung der Abschreibungsdauer auf 15 Jahre. Bei den aufgeführten Anlagennummern handelt es sich beispielsweise um die Außenanlage des Rathauses der Gemeinde Efringen-Kirchen, die entgegen dem Grundsatz der Einzelbewertung in drei Außenanlagen (Rathaus, Rathauscafe und Bücherei) aufgeteilt wurde. Die Außenanlage besteht überwiegend aus einer zusammenhängenden Fläche. Zudem befindet sich auf dem Grundstück eine Zierbrunnenanlage, welche nicht als eigenständiger Vermögensgegenstand bilanziert wurde. Eine differenzierte Abschreibungsdauer der einzelnen Nutzungsarten wurde von der Verwaltung nicht vorgenommen. Gemäß Anlage 3 des Leitfadens zur Bilanzierung wird für Zierbrunnen eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren und für Hofflächen eine Abschreibungsdauer von 19 Jahren vorgeschlagen. Die jeweiligen Abschreibungsdauern sollten nochmals überprüft und ggf. nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO berichtigt werden. Zudem wird auf den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) hingewiesen.
- 16 Bei den Grundstücken der Immobilie Bläserhof 2 (Anl.-Nr. 100010001242) und Kirchstraße 2 (Anl.-Nr. 100020000049) konnte von der Verwaltung kein Eigentümer ermittelt werden. Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m. § 40 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde das Vermögen vollständig zu erfassen und zu bewerten. Die Eigentumsverhältnisse der beiden Grundstücke sollten daher noch aufgeklärt werden. Sofern es sich nicht um Grundstücke der Gemeinde handelt, sind nach dem verbindlichen Kontenrahmen (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 i.V.m. § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO; § 35 Abs. 4 GemHVO) die sich darauf befindenden Vermögensgegenstände (Anlage Nrn. 100010001469-71) unter der Kontenart 041 (Bilanzposten gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1.2.4 GemHVO) „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ auszuweisen.

4.4.4 Infrastrukturvermögen

- 17 Der Wertansatz des Bilanzpostens des Infrastrukturvermögens beläuft sich auf rd. 13,6 Mio. EUR. Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Sofern diese nicht vorlagen, erfolgte die Bewertung nach den Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO. Die Straßengrundstücke wurden auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte für landwirtschaftliche Grundstücke (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO) mit 1,15 EUR/m² bewertet. Für den Straßenaufbau sind - sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt waren - die im Leitfa- den zur Bilanzierung, 3. Auflage vom Juni 2017 aufgeführten Pauschalwerte herange- zogen worden. Die Aufteilung der Straßen erfolgte anhand des Knoten-Kanten-Mo- dells.
- A 18 Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3088/0 (Gemarkung 7291) befindet sich eine Friedhofs- und Landwirtschaftsfläche. Das Grundstück wurde von der Verwaltung richtigerweise in fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Bei der stichprobenartigen Überprüfung ist aufgefal- len, dass lediglich die Landwirtschaftsfläche (Anl.-Nr. 100010000572) bilanziert wurde. Die Friedhofsfläche blieb beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens unbe- rücksichtigt. Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die Vermögensgegenstände vollstän- dig in der Eröffnungsbilanz darzustellen. Ein unvollständiger Ausweis von Vermögens- gegenständen stellt nicht die tatsächliche Vermögenslage in der Eröffnungsbilanz dar. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.
- A 19 Beim Neubau der Urnen-Wahlgräber der verschiedenen Ortsteile (Anl.-Nrn. 100020000054 – 59) wurde ein Sammelposten „Urnen Wahlgräber alle Friedhöfe“ bi- lanziert (Anl. Nr. 100020000053). Die Bilanzierung von Sammelposten widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Wegen eines mög- lichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.
- A 20 Im Zuge der Anbindung der gemeindeeigenen Straße Flst.-Nr. 7266 (Gemarkung Efrin- gen-Kirchen) an die Kreisstraße K 6323, Flst.-Nr. 3576/1 musste im Kreuzungsbereich das vorgefundene Erdreich ausgetauscht werden. Dies wurde von der Verwaltung als selbständiger Vermögensgegenstand bilanziert. Dies stellt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) dar. Die angefallenen Aufwendungen für die Anbindung sind den Herstellungskosten (§ 44 Abs. 2 GemHVO) der Gemeindestraße zuzurechnen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernis- ses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

- 21 Gemäß Anlagengitter der Verwaltung wurden im Zuge des Hochwasserschutzes der Umbau des Handbetriebs (Anl.-Nr. 100090000052) und zusätzliche Metallbauarbeiten (Anl.-Nr. 100090000053) in Höhe von rd. 3 TEUR und 6 TEUR aus dem Jahr 2012 als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert. Fraglich ist hierbei, ob es sich wirklich um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für einen Vermögensgegenstand oder eher um eine Unterhaltungsmaßnahme gehandelt hat. Die übernommenen Werte sollten nochmals dahingehend überprüft werden, ob diese einen Vermögensgegenstand darstellen oder diesem zugeordnet werden können. Ggf. kann sich auch eine Berichtigung nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO anbieten.

4.4.1 Kunstgegenstände

- A 22 Unter den Kunstgegenständen erfolgte die Bilanzierung von Sammelposten (Anl.-Nr. 100030000513) in Höhe von rd. 15 TEUR. Weiter erfolgte die Bilanzierung eines Vermögensgegenstands unter der Bezeichnung „Diverses für Dauerausstellung“ (Anl.-Nr. 100030000508) in Höhe von rd. 2,4 TEUR. Nach Rückmeldung der Verwaltung geht aus den Unterlagen nicht hervor, um welche Vermögensgegenstände es sich hierbei handelt. Die Bilanzierung von Sammelposten widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

4.4.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

- A 23 Verschiedene Anbaugeräte von Fahrzeugen (z.B. Anl.-Nr. 100030000305, -313, -314, 315, 316, -338, -340, -341, -343, -345 und -346) wurden als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert. Bei der Bilanzierung von Anbaugeräten wird darauf hingewiesen, dass diese in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem zugehörigen Fahrzeug stehen und daher eine Bewertungseinheit bilden (s. Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., Ziffer 2.1.1.1). Die Anschaffungskosten hätten als weitere Anschaffungskosten dem Fahrzeug hinzu aktiviert werden müssen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

4.4.3 Technische Anlagen

- 24 Die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach (Anlage 100020000817) wurde unter dem Konto 3610100 „Erz. Gew., Bezugsanl.“ aktiviert. Eine Photovoltaikanlage wäre grundsätzlich unter „Technischen Anlagen“ oder, sofern die steuerrechtlichen Grundsätze zutreffen, als Betriebsvorrichtung zu bilanzieren. (vgl. hierzu den Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Be-

triebsvorrichtungen vom 05.06.2013 (BStBl. I 2013 S. 734)). In der Kommunalen Doppik kann auf einen separaten Ausweis auch verzichtet und die Photovoltaikanlage zusammen mit dem Gebäude bilanziert werden (vgl. Ziffer 2.1.1 der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung von Juni 2017). Auf die Ausführungen und Hinweise zur Bilanzierung von Betriebsvorrichtungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, 94 wird ergänzend hingewiesen. Eine entsprechende Berichtigung sollte noch vorgenommen werden.

4.4.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

- 25 Unter dem Bilanzposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sind u.a. 50 Stühle (Anl. 100030000616, Restbuchwert zum 31.12.2017 3.427 EUR), 86 Stühle (Anl. 100030000237, Restbuchwert zum 31.12.2017 6.641 EUR), bilanziert worden. Die Bilanzierung der vorstehenden Vermögensgegenstände erfolgte jeweils in Gruppen zusammengefasst, welche der kameralen Sachgesamtheit ähneln. Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 GemHVO sind Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (Einzelbewertungsgrundsatz). Auch eine Gruppenbewertung nach § 37 Abs. 3 GemHVO scheidet aus, da die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände unterhalb der nach § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegten örtlichen Wertgrenze liegen. Diese Rechtslage ist im Rahmen der Fortschreibung des Leitfadens zur Bilanzierung in Ziffer 2.4.2 der 3. Auflage des Leitfadens von Juni 2017 klargestellt. Es lagen somit keine Anschaffungskosten im Sinne des § 44 Abs. 1 GemHVO vor. Eine Aktivierung und Bilanzierung ist daher nicht zulässig gewesen. Eine entsprechende Berichtigung nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wird empfohlen.

4.5 Passiva

4.5.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

- A 26 Mehrere Sonderposten werden beim Bilanzposten 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.1 GemHVO; Bilanzkontenart 211) geführt, obwohl es sich um empfangene Spenden handelt (z.B. Anl.-Nrn. 100090000057 und 100090000248). Sofern die Spenden für einen investiven Zweck eingegangen sind, sind hierfür auf der Passivseite beim Bilanzposten 2.3 Sonderposten für Sonstiges (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO; Bilanzkontenart 219) entsprechende Sonderposten auszuweisen. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Beträgen bzw. maßgeblichen Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren vorzunehmen. Der gemäß § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO verbindliche Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom

30.08.2018; Anlage 31.2) ist jedoch zu beachten. Insoweit sind die fehlerhaften Kontierungen spätestens im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren, um die Vermögensverhältnisse nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO korrekt darzustellen.

4.5.2 Passive Rechnungsabgrenzung

- 27 In der letzten kameralen Jahresrechnung sind zum 31.12.2017 noch nicht verausgabte Spenden für Kammerkonzerte durch Kassenreste berücksichtigt gewesen. Die Spenden wurden als Festgelder angelegt und sind in der Eröffnungsbilanz unter „Sonstige Einlagen“ ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Spenden, welche zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet worden sind, hinsichtlich der Bilanzierung stets zu unterscheiden ist, ob die Spende mit einem Verwendungszweck verbunden worden ist oder nicht (vgl. Ziffer 2.3.4.3.2 im Leitfaden zur Bilanzierung, a.a.O.). Im zweiten Schritt ist bei den Spenden mit Verwendungszweck zwischen konsumtivem und investivem Zweck zu differenzieren. Letztere sind wie erhaltene Investitionszuschüsse anzusehen, dabei jedoch unter den sonstigen Sonderposten (Bilanzposten 2.3 „Sonderposten für Sonstiges“ gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO) abzubilden (vgl. Ziffer 4.2.5 im Leitfaden zur Bilanzierung, a.a.O.). Konsumtiv zu verwendende Spenden hingegen sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposten 5 „passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ gem. § 52 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO) in die Bilanz aufzunehmen (vgl. Ziffer 4.5 im Leitfaden zur Bilanzierung, a.a.O.). Geldspenden ohne Verwendungszweck sind lediglich in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen.

Nach Auskunft der Verwaltung werden die Spendengelder konsumtiv verwendet. Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist nicht gebildet worden. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind folglich zu gering angesetzt. Eine entsprechende Berichtigung wird empfohlen.

- A 28 Untern den passiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 748 TEUR wurden neben den Grabnutzungsgebühren u.a. auch mehrere empfangene Spenden ausgewiesen. Sofern die Spenden für einen investiven Zweck eingegangen sind, sind hierfür auf der Passivseite beim Bilanzposten 2.3 Sonderposten für Sonstiges (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO; Bilanzkontenart 219) entsprechende Sonderposten auszuweisen (vgl. Ausführungen unter Rdnr. 27). Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Beträgen bzw. maßgeblichen Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren vorzunehmen. Der gemäß § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO verbindliche Kontenrahmen (VwV

Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018; Anlage 31.2) ist jedoch zu beachten. In- soweit sind die fehlerhaften Kontierungen spätestens im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren, um die Vermögensverhältnisse nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO korrekt dar- zustellen.

4.6 Gesamtbeurteilung

A 29 Auf die unzweifelhaft erforderlichen Berichtigungen im Sinne des § 63 GemHVO wurde bei den einzelnen Randnummern ggf. bereits hingewiesen. Es ist von der Verwaltung zu prüfen, ob sich durch die in der Rdnr. 18 festgestellten unvollständigen oder fehler- haften Bewertungen jeweils ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betra- ges i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat. Die Verwaltung hat weiterhin im Zusammenhang mit den Feststellungen in den Rdnrn. 13, 19, 20, 22 und 23 zu prü- fen, ob die ordnungsmäßige Haushaltsführung durch die Nichteinhaltung des Vollstän- digkeitsgebots oder des Grundsatzes der Einzelbewertung in künftigen Jahren, auch im Hinblick auf die zukünftige Abbildung der späteren Vermögensabgänge bzw. Nach- aktivierungen, maßgeblich beeinträchtigt ist und insoweit die erstmalige Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz berichtigt werden müssen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemHVO).

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ist darüber zu berichten, ob insoweit eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen wird. Sofern die Verwaltung im Zuge der internen Prüfung zum Ergebnis kommt, dass kein Berichtigungsbedarf i.S.d. § 63 GemHVO vorliegt, sind die Gründe hierfür eben- falls im Stellungnahmeverfahren darzulegen. Ergänzend wird auf die freiwillige Berichti- gung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO hingewiesen.

Bei den nach § 1 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GemPrO geprüften Bilanzposten

- Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktiva 1.1),
- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Aktiva 1.2.1),
- Bauten auf fremden Grundstücken (Aktiva 1.2.4),
- Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktiva 1.3.1),
- Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kom- munalen Zusammenschlüssen (Aktiva 1.3.2),
- Sondervermögen (Aktiva 1.3.3),
- Ausleihungen (Aktiva 1.3.4),

- Wertpapiere (Aktiva 1.3.5),
- Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (Aktiva 1.3.6),
- Privatrechtliche Forderungen (Aktiva 1.3.7),
- Liquide Mittel (Aktiva 1.3.8),
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva 2.1),
- Rücklagen (Passiva 1.2),
- Sonderposten für Investitionsbeiträge (Passiva 2.2),
- Sonderposten für Sonstiges (Passiva 2.3),
- Rückstellungen (Passiva 3),
- Verbindlichkeiten (Passiva 4),

ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen zur rechtmäßigen Ermittlung und zum rechtmäßigen Ausweis in der Eröffnungsbilanz.

- 30 Auf die Eröffnungsbilanz sind nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Demnach hat die Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Efringen-Kirchen darzustellen (§ 95 GemO).

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt, die Erläuterungen und Dokumentationen sind im Wesentlichen in sich schlüssig und vollständig. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich die vorgenannten Feststellungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung im Wesentlichen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Efringen-Kirchen.

5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

5.1 Kassenwesen

5.1.1 Prüfungsumfang

- 31 Die überörtliche Prüfung hat sich vor allem darauf erstreckt, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Gemeindekasse den gesetzlichen Vorschriften entsprochen haben (§ 15 Abs. 1 GemPrO), die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet und bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und möglichen Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind (§ 8 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GemPrO).

5.1.2 Organisation, Aufgaben

- 32 Die Gemeindekasse wird als Einheitskasse geführt. Als fremde Kassengeschäfte nach § 2 GemKVO werden die Kassengeschäfte der Sonderkassen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft Efringen-Kirchen von der Gemeindekasse erledigt.

5.1.3 Örtliche Prüfung

- A 33 Die Gemeindekasse und die Zahlstellen sind im Prüfungszeitraum lediglich in den Jahren 2015, 2016 und 2022 geprüft worden. Auf Grund der umfassenden örtlichen Prüfung durch die Verwaltung während der überörtlichen Prüfung, wurde von einer Kassenbestandsaufnahme abgesehen. Beim Wechsel der Kassenverwalterin (Juli 2022) erfolgte ebenfalls keine Kassenprüfung. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO ist die Gemeindekasse jährlich unvermutet zu prüfen. Auf die unvermutete Prüfung der Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, spätestens jedoch nach vier Jahren, wird verwiesen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Dabei sind neben einer Kassenbestandsaufnahme auch mindestens die in § 8 Abs. 2 GemPrO aufgeführten weiteren Prüfungshandlungen einzubeziehen und zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 GemPrO). Auf die Prüfungspflicht bei einer Neubestellung des Kassenverwalters wird hingewiesen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO).

5.1.4 Tagesabschluss

- A 34 Es ist festzustellen, dass der zulässige Höchstbetrag der Barkasse von 1,5 TEUR (§ 14 Abs. 1 DA-Kasse), dokumentiert in den Tagesabschlüssen vom 05.04.2023 bis 19.04.2023, überschritten worden ist. Auf die Einhaltung des Höchstbetrags des Bargeldbestands ist künftig zu achten.

- A 35 Das von der Verwaltung vereinnahmte Kaffeegeld wird in einer separat geführten Handkasse verwahrt und ist im Tagesabschluss im Gesamtbetrag der Zahlstelle Gemeindekasse enthalten. Für das Kaffeegeld ist noch eine separate Zahlstelle einzurichten, für die Zahlstellenverantwortliche zu benennen und Regelungen zu treffen sind (§§ 3, 28 Abs. 1 GemKVO). Alternativ wäre der Zahlstelle Gemeindekasse die Annahme der Einzahlungen für das Kaffeegeld sowie die Verwaltung des Kaffeegelds als Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GemKVO) zuzuweisen; die separat geführte Handkasse wäre in diesem Fall aufzulösen (§§ 3, 28 Abs. 1 GemKVO).

5.1.5 Dienstanweisung Kasse

- A 36 Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse (DA-Kasse) vom 01.03.2009 ist hinsichtlich der Umstellung auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2018 zu aktualisieren (§ 28 Abs. 1 GemKVO). Auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. wird ergänzend verwiesen.
- A 37 Es sind Regelungen zum Online-Banking zu treffen (§§ 12, 28 Abs. 1 GemKVO). Ergänzend wird auf § 17 Abs. 3 Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. und die Erläuterungen hierzu sowie auf die GPA-Mitteilung 13/2006 verwiesen.
- A 38 Für die Zahlstellen beim Einwohnermeldeamt sind in der Anlage 1 zur DA-Kasse noch Regelungen über die Entgegennahme von Einzahlungen mittels EC- bzw. Bank- / Kreditkarte aufzunehmen (§§ 3, 13 Abs. 1, 28 Abs. 1 GemKVO).
- A 39 Die in der Gemeinde sich im Einsatz befindlichen Handvorschüsse (§ 4 GemKVO) sind nicht in der DA-Kasse erfasst. Nach Aussage der Verwaltung wurden die Handvorschüsse zum Ende des letzten kameralen Jahres 2017 abgerechnet, (systemseitig) aufgelöst und im Haushaltjahr 2018 wieder neu eingebucht. Die Handvorschüsse sind in der DA-Kasse (Anlage 2) zu erfassen (§§ 4, 28 Abs. 1 GemKVO). Auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. wird ergänzend verwiesen.

5.1.6 Kassensicherheit

- A 40 Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde die Kassensicherheit der Zahlstelle Meldeamt geprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass der Tresorschlüssel neben dem Tresor in einem Schlüsseltresor verwahrt wird. Dieser ist an einer Leichtbauwand befestigt und kann ohne große Bemühungen entfernt werden. Hinsichtlich der Verwahrung des Schlüssels neben dem Tresor bestehen Bedenken zur ausreichenden Sicherung und auch bezüglich des Versicherungsschutzes. Auf § 12 Abs. 4 DA-Kasse wird verwiesen.

Demnach dürfen die Schlüssel nach Dienstschluss nicht in den gleichen Räumen verbleiben. Die Regelungen der DA-Kasse sind einzuhalten, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

5.1.7 Kassenmittelbewirtschaftung

- 41 Die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse war im Prüfungszeitraum gewährleistet. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren rd. 16 Mio. EUR als Fest- und Tagesgelder bei den Hausbanken angelegt. Nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck sind die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet worden.

5.1.8 Geldanlagen

- 42 Die nicht benötigten Kassenmittel wurden im Prüfungszeitraum als Festgelder angelegt. Zum 08.05.2023 bestanden Festgelder bei einer Landesbank in Höhe von 3 Mio. EUR und ein Festgeld bei der Hausbank in Höhe von 8,5 Mio. EUR. Bei der Gemeinde gab es zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung keine Regelungen für das Anlegen von nicht benötigten Kassenmitteln.

5.1.9 Mahn- und Beitreibungswesen

- 43 Die Bearbeitung der Forderungen ist anhand der aus dem ADV-Verfahren erstellten „Offene-Posten-Liste“ vom 16.05.2023 stichprobenweise geprüft worden. Nach dem hierbei gewonnenen Eindruck war das Mahn- und Beitreibungswesen insgesamt geordnet. Die Forderungen sind mit der gebotenen Intensität überwacht und beigetrieben worden.

5.1.10 Verfügungsberechtigungen

- A 44 Bei dem Konto der Volksbank Dreiländereck eG ist die Bürgermeisterin als gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt hinterlegt. Gemäß § 16 Abs. 2 DA-Kasse verfügen über die Bestände der Geschäftskonten jeweils zwei Kassenbedienstete. Die Verfügungsberechtigung ist der Bürgermeisterin zu entziehen (§ 1 Abs. 1 GemKVO; s.a. GPA-Mitt. 13/2006 und 6/1996).
- 45 Nach § 16 Abs. 2 DA-Kasse verfügen die Kassenverwalterin und ihre Stellvertreterin über die Bestände auf den Geschäftskonten der Gemeinde. Bei den Kreditinstituten haben die Kassenbediensteten jeweils eine Einzelverfügungsvollmacht. Auch wenn die Gemeindekasse tatsächlich nicht ständig mit mehr als einem Bediensteten besetzt ist, kann aus Kassensicherheitsgründen das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“ (Doppeltunterschrift gemäß § 5 Abs. 3 GemKVO) generell oder alternativ ab einem in der DA-Kasse zu bestimmenden Betrag eingerichtet werden. Soweit im Einzelfall dann eine

doppelte Besetzung der Stadtkasse nicht gewährleistet sein sollte, spricht nichts dagegen, für die zweite Unterschrift Nichtkassenbedienstete hinzuzuziehen. Sicherzustellen wäre dabei, dass stets mindestens ein Bediensteter der Kasse an den Unterschriften mitwirkt und ein Alleinzugriff von Nichtkassenbediensteten ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 3 GemKVO und GPA-Mitt. 13/2006).

5.2 Haushalts- und Rechnungswesen

5.2.1 Sachbearbeitung

- 46 Das Haushalts- und Rechnungswesen ist im Prüfungszeitraum insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden. Die jährlichen Rechenschaftsberichte vermitteln einen umfassenden und zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft (§ 95 Abs. 1 Satz 2 GemO a.F. und § 44 Abs. 3 GemHVO a.F.).

5.2.2 Realsteuer-Istaufkommen

- 47 Die Prüfung der **Realsteuereinnahmen** in den Jahren 2016 bis 2017 hat ergeben, dass das Istaufkommen mit den Meldungen an das Statistische Landesamt übereinstimmt.

Bei der Prüfung der Meldungen zur **Gewerbesteuerumlage** sind ebenfalls keine Unstimmigkeiten festgestellt worden.

Die GPA hat das Statistische Landesamt und die Gemeinde vorab darüber unterrichtet.

5.2.3 Jahresrechnungen

- A 48 Die Jahresrechnungen sind im Prüfungszeitraum zunächst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist aufgestellt und erst nach Ablauf der Jahresfrist (§ 95 Abs. 2 GemO a.F.) vom Gemeinderat festgestellt worden. Auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010, 45 wird hingewiesen.

Zudem waren die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 noch nicht endgültig auf- bzw. festgestellt. Auf die gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses wird hingewiesen (§ 95b Abs. 1 GemO).

6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.1 Beschaffungs- und Vergabewesen

6.1.1 Organisation, Dienstanweisung

- 49 Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ist bislang noch keine Dienstanweisung erlassen worden. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Sicherstellung eines geordneten Vergabewesens sowie einer einheitlichen Verfahrensweise der bewirtschaftenden Stellen wird empfohlen, die Vergabegrundsätze, das Vergabeverfahren und die jeweiligen Zuständigkeiten in einer örtlichen Vergabeordnung festzulegen. Bezüglich der Festlegung entsprechender Wertgrenzen wird auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 27.02.2019 (GABl. S. 118), die Wertgrenzen der VwV Beschaffung vom 24.07.2018 (GABl. S. 490) und den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, 53 ff. hingewiesen. Die Vergabe von Direktaufträgen ist bis zu einer Wertgrenze von 6.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) für Kommunen in Baden-Württemberg möglich (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 01.09.2022 [Az.: IM2-2242- 21/1/13]). Auf das Gespräch mit der Verwaltung wird verwiesen.

6.1.2 Einzelne Beschaffungs- und Vergabevorgänge

6.1.2.1 Gebäudereinigung

- A 50 Die Unterhaltsreinigung der meisten kommunalen Gebäude erfolgt durch Fremdfirmen. Die Aufträge für das Schulzentrum Efringen-Kirchen, die Sport- und Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen und das Kinderhaus Efringen-Kirchen wurden zuletzt im Jahr 2014 öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten für diese Reinigungsleistungen haben sich im Jahr 2022 auf insgesamt rd.107 TEUR (netto) belaufen. Für weitere einzelne Objekte wurden Aufträge durch Direktauftrag vergeben. Die Kosten für diese Reinigungsleistungen betragen Jahr 2022 insgesamt rd.110 TEUR (netto).

Die Leistungen sind seit mehreren Jahren keinem Wettbewerb mehr unterworfen worden. In der Regel kann der Nachweis der Wirtschaftlichkeit aufgrund fortentwickelter Reinigungstechniken, weiterentwickelten Reinigungsmitteln sowie erfolgter Preisanpassungen nach Ablauf von ca. vier bis fünf Jahren nicht mehr ohne weiteres als erbracht angesehen werden.

Die Reinigungsleistungen sollten daher zeitnah ausgeschrieben und dem Wettbewerb unterworfen werden. (§ 31 GemHVO, § 77 Abs. 2 GemO). Soweit der Auftragswert

(Summe aller Lose nach § 3 Abs. 7 VgV) den EU-Schwellenwert von derzeit 215 TEUR erreicht oder überschreitet, ist die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV). Bei der Schätzung des Auftragswerts sind alle Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV). So gilt bei unbefristeten Dienstleistungsverträgen, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, der 48-fache Monatswert als Auftragswert (§ 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV). Ferner wird empfohlen, die Reinigungsarbeiten für sämtliche, durch Fremdfirmen gereinigte, kommunale Objekte zusammengefasst - nach Losen aufgeteilt - auszuschreiben, um evtl. Preisvorteile zu erzielen. Auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, 53 ff. wird verwiesen.

6.1.2.2 Glasreinigung

A 51 Die Glasreinigung der kommunalen Gebäude wird seit Jahren für jedes Objekt einzeln vergeben. Die Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht dokumentiert. Im Jahr 2022 hat die Vergabesumme nach Auskunft der Verwaltung für sämtliche Objekte rd. 26 TEUR netto betragen.

Die Aufträge hätten in einem ordnungsgemäßen, hinreichend dokumentierten Vergabeverfahren vergeben werden müssen (§ 31 GemHVO; §§ 97 ff. GWB, VgV).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schätzung des Auftragswerts alle Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 S. 2 VgV). So gilt bei unbefristeten Dienstleistungsverträgen, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, der 48-fache Monatswert als Auftragswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Außerdem ist bei einer losweisen Vergabe der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 VgV). Ab Erreichen des EU-Schwellenwerts (derzeit 215 TEUR) stehen der Gemeinde dann grundsätzlich das offene Verfahren bzw. das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung (§ 14 Abs. 2 VgV).

Die konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen garantiert einen fairen und breiten Preiswettbewerb. Dadurch werden Vorgehensweise und Entscheidungsabläufe sowie die Entscheidungen selbst transparent, berechenbar und nachvollziehbar. Deshalb sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Künftig sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

6.1.2.3 Fahrzeugbeschaffung

A 52

Die Gemeinde hat im Jahr 2022 u.a. die Fahrzeuge „Dacia Sandero Stepway Comfort TCe 100“ (Vergabesumme rd. 15 TEUR, netto) und „Renault Master Doppelkabine Dreiseitenkipper L 3“ (Vergabesumme rd. 35 TEUR, netto) durch Verhandlungsvergabe (bis 31.03.2019 Freihändige Vergabe) unter Einholung von einem bzw. zwei Vergleichsangeboten beschafft.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- (1) Grundsätzlich kann von einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bei Unterschwellenvergaben nur abgesehen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Nach Ziffer 2.3.2 Vergabe-VwV i.V.m. Ziffer 8.3 VwV Beschaffung kann zudem bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50 TEUR eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden, jedoch sind beim einstufigen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen (s. Ziffer (3)). Im vorliegenden Fall wurde mit der Verhandlungsvergabe demnach ein nicht zulässiges Vergabeverfahren durchgeführt. Künftig sind bei Vergabeentscheidungen die Bieterauswahl sowie die Vergabeentscheidung schriftlich zu begründen und z.B. in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (vgl. auch § 6 UVgO).
- (2) Um die Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote zu ermöglichen, wird empfohlen, bei jeder Angebotseinholung ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Dabei sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass im Leistungsverzeichnis lediglich konkrete Anforderungen oder Ausstattungs- und Qualitätsmerkmale aufgeführt werden, damit der Wettbewerb nicht durch die Angabe von bestimmten Herstellern oder Marken- und Typenbezeichnungen eingeschränkt wird. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Angebote mittels des Leistungsverzeichnisses abgegeben werden.
- (3) Auch bei Verhandlungsvergaben sind mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen. Dabei sollten die angefragten Lieferanten und Dienstleister regelmäßig gewechselt werden, um eine unerwünschte Wettbewerbsbeschränkung bzw. -verzerrung zu vermeiden (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 UVgO).
- (4) Das Vergabeverfahren (insbesondere auch die Auswahlentscheidung) ist künftig in allen Fällen nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (vgl. § 6 UVgO).

A 53 Einzelne Beschaffungsvorgänge für den Werkhof (Multicar M 31 im Jahr 2016, Auftragssumme rd. 99 TEUR netto; Böschungsmäher DUA 700 im Jahr 2017, Auftragssumme rd.43 TEUR netto; John Deere Schlepper 6130 R im Jahr 2019, Auftragssumme rd. 104 TEUR netto; Holder C 55 im Jahr 2023, Auftragssumme rd. 185 TEUR netto) erfolgten unter Einholung von jeweils drei Vergleichsangeboten ohne förmliches Ausschreibungsverfahren. Gründe hierfür waren nicht aktenkundig. Nach den Wertgrenzen für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte hätten die Leistungen in der Regel öffentlich, zumindest jedoch beschränkt ausgeschrieben werden müssen. Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. seit 28.02.2019 gleichberechtigt der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann von diesem nur abgewichen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder einen Direktauftrag rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 GemHVO).

Das (berechtigte) Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist künftig aktenkundig zu begründen und in den Vergabeakten zu dokumentieren (vgl. § 6 UVgO).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die seit 01.04.2019 gültige VergabeVwV die Möglichkeit der Anwendung der VwV Beschaffung vom 24.07.2018 (GABl. S. 490) vorsieht. Darin werden mittlerweile folgende Wertgrenzen zur Anwendung empfohlen (Nr. 2.3.2 VergabeVwV i.V.m. Nr. 8 ff. VwV Beschaffung): Direktkauf bis 6 TEUR¹, Verhandlungsvergabe bis 50 TEUR, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 100 TEUR und ab 100 TEUR bis zum EU-Schwellenwert gleichberechtigt Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Soweit der Auftragswert den EU-Schwellenwert von derzeit 215 TEUR überschreitet, ist die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV).

¹ S. Schr. des IM vom 01.09.2022, Az. IM2-2242- 21/1/13

6.1.2.4 Dienstleistungskonzession Grabpflege

54 Die Gemeinde hat jeweils für einen Teilbereich der Friedhöfe in den Teilgemeinden Kirchen (Vertragsschluss 15./17.05.2017), Egringen und Istein (Vertragsschluss jeweils 06./12.06.2019) der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) ein Gräberfeld zugewiesen. Die Gemeinde verpflichtet sich dabei, die Vergabe der Grabplätze davon abhängig zu machen, dass Verfügungs- und Nutzungsberechtigte einen Grabpflegevertrag mit der GBF abschließen. Hierzu ist festzustellen:

- (1) Die Dienstleistungskonzession war zum Zeitpunkt der Vergabe vom Anwendungsbereich des sekundären europäischen Vergaberechts (Vergabekoordinierungsrichtlinien) ausgenommen (vgl. Art. 17 Richtlinie 2004/18/EG, Art. 18 der Richtlinie 2004/17/EG). Daher war auf die sog. Dienstleistungskonzession das Vergabeverfahren nach § 97 ff. GWB nicht anwendbar. Seit 18.04.2016 gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen (siehe § 105 GWB) der besondere Anwendungsbereich der §§ 148 ff. GWB und der Konzessionsvergabeverordnung. Für Dienstleistungskonzessionen, deren Wert den EU-Schwellenwert (derzeit 5.382.000 EUR) nicht erreicht, sind bei Annahme einer Binnenmarktrelevanz die Grundregeln des EU-Primärrechts aus dem AEU-Vertrag, insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Transparenzpflicht zu beachten.
- (2) Die Gemeinde hat es beim Vertragsabschluss versäumt, dafür zu sorgen, dass nach damaliger Rechtslage das vom EuGH statuierte, aus den europäischen Grundfreiheiten der Art. 43 und 49 EG-Vertrag abgeleitete Transparenz- und Wettbewerbserfordernis sowie das Diskriminierungsverbot eingehalten werden (vgl. EuGH, Urt. v. 21.07.2005, Rs. C-231/03, Fundstelle BW 2005/574). Für das Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungskonzession musste in geeigneter Weise ein Mindestgrad an Öffentlichkeit hergestellt werden, der auch anderen Interessenten die Möglichkeit geboten hätte, sich um die Konzession zu bewerben. Künftig sind die aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen bei Konzessionsvergaben zu beachten.
- (3) Für die Dienstleistungskonzession wurde bisher kein Entgelt vereinbart. Künftig sollte ein am wirtschaftlichen Interesse des Dienstleisters orientiertes, privatrechtliches Entgelt bzw. eine privatrechtliche Provision vereinbart werden.

6.2 Grundstücksmanagement

6.2.1 Allgemeines

- 55 Im Prüfungszeitraum hat die Gemeinde nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnungen Grundstücke im Wert von 1,3 Mio. EUR veräußert. Für den Erwerb von Grundstücken sind 0,6 Mio. EUR aufgewendet worden. Die Sachbearbeitung vermittelte einen sachkundigen Eindruck. Die stichprobenartige Überprüfung einzelner Grundstücksgeschäfte ergab keine Feststellungen.

6.2.2 Rechtsgeschäftliche Vollmacht

- 56 Dem Leiter des Bauamts wurde mit Schreiben vom 12.12.2022 eine bis zum 31.12.2023 befristete umfassende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht) i.S.v. § 53 Abs. 2 GemO i.V.m. § 167 BGB erteilt, die ihn insbesondere dazu berechtigt, die Gemeinde bei Immobiliengeschäften gegenüber Behörden und Privaten in jeder Richtung zu vertreten.

Eine derart weitreichende Vollmacht, welche den Bediensteten im Außenverhältnis unbeschränkt befugt, im Namen der Gemeinde Rechtsgeschäfte dahingehend vorzunehmen, indem er Grundstücke an- bzw. verkauft und die entsprechenden Willenserklärungen für die Gemeinde abgibt, begegnet rechtlichen Bedenken, weil sie vom Grundgedanken der Einzelvollmacht weit entfernt ist („einzelne Angelegenheiten“) und dem Prinzip des § 42 Abs. 1 GemO widerspricht. Zwar sind grundsätzlich die Vollmacht im Außenverhältnis, d.h. die Vertretungsmacht (rechtliches Können) und die Aufgabenübertragung im Innenverhältnis, d.h. die (interne) Befugnis (rechtliches Dürfen) zu trennen. Gleichwohl sollten rechtsgeschäftliche Vollmachten zur Vornahme der notwendigen zivilrechtlichen Erklärungen zum Grundstückserwerb/ -verkauf sachlich begrenzt sein.

In Frage käme die Bevollmächtigung in einzelnen Angelegenheiten (Einzelvollmacht) oder in wiederkehrenden Tätigkeiten bzw. Angelegenheiten einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Tätigkeitsbereichs (z.B. Grunderwerb in einem bestimmten Plangebiet, zu einem bestimmten Zweck).

Auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, 54 ff. wird ergänzend verwiesen. Die Regelungen in §§ 15 Abs. 3 und 13 Abs. 1 GBO bleiben davon unberührt.

7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017

7.1 Betriebsverhältnisse

- 57 Die Rechtsverhältnisse sind in der Betriebssatzung (BS) vom 12.12.2016 geregelt. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser (§ 1 Abs. 2 BS). Das Wasser wird vom Zweckverband Wasserverband Südliches Markgräflerland bezogen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 BS).

Das Stammkapital beträgt 283 TEUR (§ 2 BS). Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und technischen Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 BS).

Die Rechtsbeziehungen zu den Benutzern sind in der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 12.12.2016 geregelt.

7.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 58 Das Sach- und Finanzanlagevermögen ist weitestgehend unverändert geblieben. Da die Investitionen die Abschreibungen übertroffen haben, hat der Buchwert des Anlagevermögens geringfügig zugenommen und beläuft sich auf 3,132 Mio. EUR.

Die Verschuldung ist im Prüfungszeitraum von 0,957 Mio. EUR auf 0,760 Mio. EUR zurückgegangen. Der Eigenbetrieb schloss die Wirtschaftsjahre im Prüfungszeitraum saldiert mit einem Gewinn in Höhe von 383 TEUR ab. Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2017 geringfügig erhöht und beträgt 1,365 Mio. EUR. Die Eigenkapitalquote ist von 48,5 % (2015) auf 56,4 % (2017) gestiegen.

Zum 31.12.2017 ergab sich eine Unterfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens mit langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 280 TEUR.

Für die Finanzdaten der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 wird auf die Anlage 4, Blätter 1 bis 3 verwiesen.

7.3 Ergebnis der Sachprüfung

7.3.1 Jahresabschlüsse

- A 59 Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden von der Verwaltung verspätet auf- und vom Gemeinderat verspätet festgestellt. Auf § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

7.3.2 Kassenkreditermächtigung

- A 60 Im Jahr 2016 wurde abermals die Kassenkreditermächtigung entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 GemO überschritten. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist künftig einzuhalten bzw. bedarfsgerecht im Wirtschaftsplan festzusetzen.

8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017

8.1 Betriebsverhältnisse

- 61 Die Rechtsverhältnisse sind in der Betriebssatzung (BS) vom 17.10.2022 geregelt. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten (§ 1 Abs. 2 BS). Die Abwasserreinigung wird vom Abwasserzweckverband „Wieseverband“ vorgenommen.

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde verzichtet (§ 2 BS). Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und technischen Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 BS).

Die Rechtsbeziehungen zu den Benutzern sind in der Abwassersatzung (AbwS) vom 14.12.2015 und in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 15.12.2003 (EntS) geregelt.

8.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 62 Der Einnahmeüberschuss von 1.193 TEUR reichte nicht aus, die Investitionen von 1.316 TEUR und den Kapitalbereich von 432 TEUR zu finanzieren. Als Folge erhöhte sich die Unterfinanzierung der Investitionen und Finanzanlagen auf 355 TEUR. Die Ertragslage mit einem saldierten Gesamtgewinn von 468 TEUR war zufriedenstellend. Die fristengerechte Finanzierung sollte anstatt mit kurzfristigen Kassenkrediten durch langfristige Gemeindedarlehen sichergestellt werden.

Für die Finanzdaten der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 wird auf die Anlage 5, Blätter 1 bis 3 verwiesen.

8.3 Ergebnis der Sachprüfung

8.3.1 Jahresabschlüsse

- A 63 Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden von der Verwaltung verspätet auf- und vom Gemeinderat verspätet festgestellt. Auf § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

Karlsruhe, 30.11.2023

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg



Stv. Abteilungsleiter



Prüfungsleiter

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 30.11.2023 der GPA zur
Allgemeinen Finanzprüfung
Gemeinde Efringen-Kirchen 2016 – 2017
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018**

**Eigenbetriebe
Wasserversorgung 2016 – 2017
Abwasserbeseitigung 2016 – 2017**

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

A 13 4.4.3 Aktiva – Bebaute Grundstücke

Bei der Bewertung des Gebäudes der Hauptstraße 26 in Efringen-Kirchen (Rathaus) wurden die darin befindliche Wohnung und die Bücherei als selbständige Gebäudeteile bewertet und bilanziert. Weiter wurde das alte Rathaus in Istein in drei selbständige Gebäudeteile aufgeteilt. Die Vorortbesichtigung hat ergeben, dass es sich hierbei um ein Gebäude handelt. Nach Ziffer 2.1.1.1 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017 sind Gebäude mit ihren Bestandteilen zwingend als Einheit und damit als ein Vermögensgegenstand zu bewerten. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) wurde insoweit nicht beachtet. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungsarten die korrekte Produktzuordnung stattdessen beispielsweise anhand einer auf Basis der genutzten Flächen prozentualen Aufteilung der Abschreibungen vorgenommen werden kann.

Stellungnahme:

Rathaus Efringen-Kirchen:

Das Rathaus wurde Mitte der 90er Jahre neu gebaut. Dem Schlussverwendungsnachweis vom 09.08.2000 kann entnommen werden, dass das Rathaus zum 01.05.1997 bezogen und damit dem Grunde nach auch bezugsfertig hergestellt war, so dass eine Aktivierung zum 01.05.1997 erfolgte.

Darüber hinaus sind dem Schlussverwendungsnachweis die gesamten Baukosten für den Rathausneubau zu entnehmen. Unterhalb der Zusammenstellung der Kosten für den Rathausneubau aus den Sachbüchern wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den aufgestellten Kosten lediglich um die Hochbaukosten (ohne Möblierung, EDV-Ausstattung, der Außenanlagen etc.) handelt.

Demnach konnten die im Schlussverwendungsnachweis aufgeführten Gesamtbaukosten von 7.481.896,04 DM (= 3.825.432,70 Euro) als tatsächliche Herstellungskosten in dieser Höhe aktiviert werden.

Die vorgenommene Aufteilung wird rückgängig gemacht. Die im Anlagevermögen bebuchten Anlagennummern

100010001198 Rathaus, Hauptstr.26, Efringen-K., Gebäudeanteil
100010001202 Rathauscafé, Hauptstr.26,Efringen-K.,Gebäudeanteil
100010001205 Wohnung, Hauptstr.26, Efringen-K., Gebäudeanteil
100010001208 Bücherei, Hauptstr.26, Efringen-K., Gebäudeanteil
werden zusammengeführt zu einer Anlage.

Gebäude Neue Straße 65 in Istein:

Den alten Versicherungsunterlagen (dem Versicherungsbuch) ist zu entnehmen, dass das Gebäude in den Jahren 1975 bis 1978 errichtet worden ist, denn Zugänge fanden in diesen Zeiträumen jeweils zum 01.01. statt.

Diesen alten Versicherungsunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass das Gebäude schon zum damaligen Zeitpunkt als Kindergarten, Rathaus und für Feuerwehrzwecke genutzt wurde. Der Versicherungswert betrug zum 01.01.1978 insgesamt 82.900 Mk und im Jahre 2013 (siehe Versicherungsschein zur Sachversicherung vom 10.01.2013) insgesamt 99.700 Mk. Diesem Anstieg ist zu entnehmen, dass ständige Wertsteigerungen des Gebäudes durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Versicherungswert enthalten sind.

Da das Gebäude somit zum 01.01.1978 fertiggestellt worden ist, wurde dieser Zeitpunkt als Aktivierungszeitpunkt angesetzt und auf der Grundlage des aktuellen Versicherungswertes von 99.700 Mk bewertet.

Das Gebäude wird folgendermaßen genutzt:

zur Hälfte für den Kindergartenbereich, jeweils zu einem Fünftel als Rathaus und für Feuerwehrzwecke sowie zu einem Zehntel von Vereinen.

Demnach liegt die Hauptnutzung im Kindergartenbereich, so dass die Anlagenklasse für Gebäude bei sozialen Einrichtungen zugeordnet wurde.

Gebäude Neue Straße 65/1 in Istein:

Bei diesem Gebäude handelt es sich um das ehemalige Sparkassengebäude, welches im Jahre 2011 (Aktivierungsdatum im Anlagenachweis: 28.09.2011, Anlagenr. 100010002916) gekauft wurde und nun für verschiedene Zwecke genutzt wird.

Da das Gebäude somit nicht innerhalb der letzten 6 Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz erworben wurde, wurde dieses mit dem Versicherungswert bewertet.

Als Aktivierungsdatum wurde, entsprechend dem Zeitpunkt der Aktivierung im Anlagenachweis, für die Eröffnungsbilanz der 01.09.2011 angesetzt.

Die buchhalterische Zuordnung erfolgte gemäß der Überleitungstabelle zu der Vorkostenstelle im Gebäudemanagement. Eine Aufteilung der Kosten auf andere Kostenstellen und Produkte hat dann später über die Kostenrechnung zu erfolgen.

Die Aufteilung des Gebäudekomplexes auf den gemeindeeigenen Grundstücken 1988/27 und 1988/62 der Gemarkung Istein wurde korrekt vorgenommen. Im Jahr 2011 hat die Gemeinde von der Sparkasse Markgräflerland das Grundstück Flst. Nr. 1988/62 mit Gebäude erworben.

Demnach handelt es sich um zwei unterschiedliche Gebäude.

A 18 4.4.4 Aktiva – Infrastrukturvermögen

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3088/0 (Gemarkung 7291) befindet sich eine Friedhofs- und Landwirtschaftsfläche. Das Grundstück wurde von der Verwaltung richtigerweise in fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Bei der stichprobenartigen Überprüfung ist aufgefallen, dass lediglich die Landwirtschaftsfläche (Anl.-Nr. 100010000572) bilanziert wurde. Die Friedhofsfläche blieb beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens unberücksichtigt. Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die Vermögensgegenstände vollständig in der Eröffnungsbilanz darzustellen. Ein unvollständiger Ausweis von Vermögensgegenständen stellt nicht die tatsächliche Vermögenslage in der Eröffnungsbilanz dar. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Stellungnahme:

Das Grundstück wird im Anlagenachweis unter nachfolgenden Anlagennummern geführt:

100020000028 mit 3.745 m² (Friedhof, Infrastrukturvermögen) und
100010000572 mit 693 m² (landw. Fläche)

Das Grundstück ist gesamthaft dem Friedhof zuzuordnen, es ist seit jeher der Kore Friedhof zugeordnet. Demzufolge ist die Anlage 100010000572 mit den gebuchten Werten zu löschen. Die Anlage Nr. 100020000028 ist korrekt.

A 19 4.4.4 Aktiva – Infrastrukturvermögen

Beim Neubau der Urnen-Wahlgräber der verschiedenen Ortsteile (Anl.-Nrn. 100020000054 – 59) wurde ein Sammelposten „Urnen Wahlgräber alle Friedhöfe“ bilanziert (Anl. Nr. 100020000053). Die Bilanzierung von Sammelposten widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Stellungnahme:

Die Anlage Nr. 100020000053 mit dem AHK-Wert in Höhe von 25.064,07 € wird aufgelöst und auf die nachfolgenden Anlagen verursachergerecht umgebucht.

100020000054 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Istein	1.419,65 €
100020000055 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Mappach	4.122,94 €
100020000056 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Wintersweiler	1.374,49 €
100020000057 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Kirchen	3.233,81 €
100020000058 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Egringen	1.374,59 €
100020000059 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Kleinkems	1.374,49 €
100020000063 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Efringen	4.203,34 €
100020000064 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Blansingen	3.185,12 €
100020000065 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Welmlingen	1.374,49 €
100020000066 Urnen-Wahlgrabfeld Friedhof Huttingen	3.401,15 €

A 20 4.4.4 Aktiva – Infrastrukturvermögen

Im Zuge der Anbindung der gemeindeeigenen Straße Flst.-Nr. 7266 (Gemarkung Efringen-Kirchen) an die Kreisstraße K 6323, Flst.-Nr. 3576/1 musste im Kreuzungsbereich das vorgefundene Erdreich ausgetauscht werden. Dies wurde von der Verwaltung als selbständiger Vermögensgegenstand bilanziert. Dies stellt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) dar. Die angefallenen Aufwendungen für die Anbindung sind den Herstellungskosten (§ 44 Abs. 2 GemHVO) der Gemeindestraße zuzurechnen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Stellungnahme:

Die Anlagennummer 100020002504 wird aufgelöst. Die AHK in Höhe von 32.233,70 € werden den AHK der Erschließungsmaßnahme Straße Schlöttle II, Flst. Nr. 7266 mit der Anlagennummer 100020002503 zugeordnet, zumal die angefallenen Kosten direkt im Zusammenhang mit der Erschließung (Straßenbau) standen.

A 22 4.4.1 Aktiva – Kunstgegenstände

Unter den Kunstgegenständen erfolgte die Bilanzierung von Sammelposten (Anl.-Nr. 100030000513) in Höhe von rd. 15 TEUR. Weiter erfolgte die Bilanzierung eines Vermögensgegenstands unter der Bezeichnung „Diverses für Dauerausstellung“ (Anl.-Nr. 100030000508) in Höhe von rd. 2,4 TEUR. Nach Rückmeldung der Verwaltung geht aus den Unterlagen nicht hervor, um welche Vermögensgegenstände es sich hierbei handelt. Die

Bilanzierung von Sammelposten widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Stellungnahme:

Die beiden vorgenannten Anlagen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 im Anlagevermögen in Abgang genommen, zumal eine Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO nicht möglich ist.

A 23 4.4.1 Aktiva - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Verschiedene Anbaugeräte von Fahrzeugen (z.B. Anl.-Nr. 100030000305, -313, -314, 315, 316, -338, -340, -341, -343, -345 und -346) wurden als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert. Bei der Bilanzierung von Anbaugeräten wird darauf hingewiesen, dass diese in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem zugehörigen Fahrzeug stehen und daher eine Bewertungseinheit bilden (s. Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., Ziffer 2.1.1.1). Die Anschaffungskosten hätten als weitere Anschaffungskosten dem Fahrzeug hinzu aktiviert werden müssen. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 29 verwiesen.

Stellungnahme:

Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang wurde geprüft. Demzufolge sind nachfolgende Bewertungseinheiten zu bilden: Die erstgenannte Anlage ist das jeweilige Anbaugerät.
100030000305 zu 100030000304; 100030000313 zu 100030000296; 100030000314 zu 100030000324; 100030000315 zu 100030000296; 100030000316 zu 100030000324; 100030000338 zu 100030000319; 100030000340 zu 100030000304; 100030000341 zu 100030000324; 100030000343 zu 100030000304; 100030000345 zu 100030000324; 100030000346 zu 100030000297; 100030000018 zu 100030000333; 100030000191 zu 100030000297; 100030000302 zu 100030000301; 100030000339 zu 100030000303; 100030000650 zu 100030000649; 100030000651 zu 100030000649; 100030000653 zu 100030000138.

A 26 4.5 Passiva – Sonderposten für Investitionszuweisungen

Mehrere Sonderposten werden beim Bilanzposten 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.1 GemHVO; Bilanzkontenart 211) geführt, obwohl es sich um empfangene Spenden handelt (z.B. Anl.-Nrn. 100090000057 und 100090000248). Sofern die Spenden für einen investiven Zweck eingegangen sind, sind hierfür auf der Passivseite beim Bilanzposten 2.3 Sonderposten für Sonstiges (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO; Bilanzkontenart 219) entsprechende Sonderposten auszuweisen. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Beträgen bzw. maßgeblichen Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren vorzunehmen. Der gemäß § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO verbindliche Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018; Anlage 31.2) ist jedoch zu beachten. Insoweit sind die fehlerhaften Kontierungen spätestens im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren, um die Vermögensverhältnisse nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO korrekt darzustellen.

Stellungnahme:

Die nachfolgenden Anlagen sind nicht der Bilanzposition 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen sondern der Bilanzposition 2.3 Sonderposten für Sonstiges zuzuordnen:

100090000001, 100090000002, 100090000003, 100090000005, 100090000057,
100090000059, 100090000235, 100090000236, 100090000248, 100090000255,
100090000258, 100090000262, 100090000264

Die Berichtigungen der vorgenannten Anlagen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 vollzogen.

A 28 4.5.2 Passiva – Passive Rechnungsabgrenzung

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 748 TEUR wurden neben den Grabnutzungsgebühren u.a. auch mehrere empfangene Spenden ausgewiesen. Sofern die Spenden für einen investiven Zweck eingegangen sind, sind hierfür auf der Passivseite beim Bilanzposten 2.3 Sonderposten für Sonstiges (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO; Bilanzkontenart 219) entsprechende Sonderposten auszuweisen (vgl. Ausführungen unter Rdnr. 27). Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Beträgen bzw. maßgeblichen Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren vorzunehmen. Der gemäß § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO verbindliche Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018; Anlage 31.2) ist jedoch zu beachten. Insoweit sind die fehlerhaften Kontierungen spätestens im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren, um die Vermögensverhältnisse nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO korrekt darzustellen.

Stellungnahme:

Die betreffenden Rechnungsabgrenzungsposten wurden überprüft und soweit darin investive Spenden enthalten waren entsprechend zu den Sonderposten umgebucht. Sofern die Verwendung noch unbekannt war, wurden diese als Rechnungsabgrenzungsposten belassen.

A 29 4.6 Gesamtbeurteilung

Auf die unzweifelhaft erforderlichen Berichtigungen im Sinne des § 63 GemHVO wurde bei den einzelnen Randnummern ggf. bereits hingewiesen. Es ist von der Verwaltung zu prüfen, ob sich durch die in der Rdnr. 18 festgestellten unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen jeweils ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrages i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat. Die Verwaltung hat weiterhin im Zusammenhang mit den Feststellungen in den Rdnrn. 13, 19, 20, 22 und 23 zu prüfen, ob die ordnungsmäßige Haushaltsführung durch die Nichteinhaltung des Vollständigkeitsgebots oder des Grundsatzes der Einzelbewertung in künftigen Jahren, auch im Hinblick auf die zukünftige Abbildung der späteren Vermögensabgänge bzw. Nachaktivierungen, maßgeblich beeinträchtigt ist und insoweit die erstmalige Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz berichtigt werden müssen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemHVO).

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ist darüber zu berichten, ob insoweit eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen wird. Sofern die Verwaltung im Zuge der internen Prüfung zum Ergebnis kommt, dass kein Berichtigungsbedarf i.S.d. § 63 GemHVO vorliegt, sind die Gründe hierfür ebenfalls im Stellungnahmeverfahren darzulegen. Ergänzend wird auf die freiwillige Berichtigung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO hingewiesen.

Bei den nach § 1 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GemPrO geprüften Bilanzposten

- *Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktiva 1.1),*
- *Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Aktiva 1.2.1),*
- *Bauten auf fremden Grundstücken (Aktiva 1.2.4),*

- *Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktiva 1.3.1),*
- *Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Aktiva 1.3.2),*
- *Sondervermögen (Aktiva 1.3.3),*
- *Ausleihungen (Aktiva 1.3.4),*
- *Wertpapiere (Aktiva 1.3.5),*
- *Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (Aktiva 1.3.6),*
- *Privatrechtliche Forderungen (Aktiva 1.3.7),*
- *Liquide Mittel (Aktiva 1.3.8),*
- *Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva 2.1),*
- *Rücklagen (Passiva 1.2),*
- *Sonderposten für Investitionsbeiträge (Passiva 2.2),*
- *Sonderposten für Sonstiges (Passiva 2.3),*
- *Rückstellungen (Passiva 3),*
- *Verbindlichkeiten (Passiva 4),*

ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen zur rechtmäßigen Ermittlung und zum rechtmäßigen Ausweis in der Eröffnungsbilanz.

Stellungnahme:

Der in der Gesamtbeurteilung dargestellte Sachverhalt wurde bei den jeweiligen Randnummern behandelt. Zusammenfassend ist zu vermerken, dass die vorzunehmenden Berichtigungen unter Beachtung des § 63 GemHVO mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 ausgewiesen und erläutert werden.

II. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

A 33 5.1.3 Kassenwesen – Örtliche Prüfung

Die Gemeindekasse und die Zahlstellen sind im Prüfungszeitraum lediglich in den Jahren 2015, 2016 und 2022 geprüft worden. Auf Grund der umfassenden örtlichen Prüfung durch die Verwaltung während der überörtlichen Prüfung, wurde von einer Kassenbestandsaufnahme abgesehen. Beim Wechsel der Kassenverwalterin (Juli 2022) erfolgte ebenfalls keine Kassenprüfung. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO ist die Gemeindekasse jährlich unvermutet zu prüfen. Auf die unvermutete Prüfung der Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, spätestens jedoch nach vier Jahren, wird verwiesen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Dabei sind neben einer Kassenbestandsaufnahme auch mindestens die in § 8 Abs. 2 GemPrO aufgeführten weiteren Prüfungshandlungen einzubeziehen und zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 GemPrO). Auf die Prüfungspflicht bei einer Neubestellung des Kassenverwalters wird hingewiesen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO).

Stellungnahme:

Die Hinweise werden künftig beachtet.

Beim Wechsel einer Kassenmitarbeiterin im Februar 2024 wurde eine Kassenprüfung durchgeführt und somit die Vorgaben umgesetzt.

A 34 + 35 5.1.4 Kassenwesen – Tagesabschluss

Es ist festzustellen, dass der zulässige Höchstbetrag der Barkasse von 1,5 TEUR (§ 14 Abs. 1 DA-Kasse), dokumentiert in den Tagesabschlüssen vom 05.04.2023 bis

19.04.2023, überschritten worden ist. Auf die Einhaltung des Höchstbetrags des Bargeldbestands ist künftig zu achten.

Das von der Verwaltung vereinnahmte Kaffeegeld wird in einer separat geführten Handkasse verwahrt und ist im Tagesabschluss im Gesamtbetrag der Zahlstelle Gemeindekasse enthalten. Für das Kaffeegeld ist noch eine separate Zahlstelle einzurichten, für die Zahlstellenverantwortliche zu benennen und Regelungen zu treffen sind (§§ 3, 28 Abs. 1 GemKVO). Alternativ wäre der Zahlstelle Gemeindekasse die Annahme der Einzahlungen für das Kaffeegeld sowie die Verwaltung des Kaffeegelds als Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GemKVO) zuzuweisen; die separat geführte Handkasse wäre in diesem Fall aufzulösen (§§ 3, 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme:

Die Einhaltung des Höchstbetrags des Bargeldbestands wird künftig beachtet.

Die „Kaffeegeld-Handkasse“ (Barbestand in 20 ct-Münzen – Automatengerecht, da Bezugspreis 20 ct je Kaffeetasse) wurde aufgelöst und der Barbestand der Zahlstelle Gemeindekasse zugeführt.

A 36 – A 39 5.1.5 Kassenwesen – Dienstanweisung Kasse

Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse (DA-Kasse) vom 01.03.2009 ist hinsichtlich der Umstellung auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2018 zu aktualisieren (§ 28 Abs. 1 GemKVO). Auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. wird ergänzend verwiesen.

Es sind Regelungen zum Online-Banking zu treffen (§§ 12, 28 Abs. 1 GemKVO). Ergänzend wird auf § 17 Abs. 3 Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. und die Erläuterungen hierzu sowie auf die GPA-Mitteilung 13/2006 verwiesen.

Für die Zahlstellen beim Einwohnermeldeamt sind in der Anlage 1 zur DA-Kasse noch Regelungen über die Entgegennahme von Einzahlungen mittels EC- bzw. Bank- / Kreditkarte aufzunehmen (§§ 3, 13 Abs. 1, 28 Abs. 1 GemKVO).

Die in der Gemeinde sich im Einsatz befindlichen Handvorschüsse (§ 4 GemKVO) sind nicht in der DA-Kasse erfasst. Nach Aussage der Verwaltung wurden die Handvorschüsse zum Ende des letzten kameraleen Jahres 2017 abgerechnet, (systemseitig) aufgelöst und im Haushaltjahr 2018 wieder neu eingebucht. Die Handvorschüsse sind in der DA-Kasse (Anlage 2) zu erfassen (§§ 4, 28 Abs. 1 GemKVO). Auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, 262 ff. wird ergänzend verwiesen.

Stellungnahme:

Die Dienstanweisung wird überarbeitet.

A 40 5.1.6 Kassenwesen – Kassensicherheit

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde die Kassensicherheit der Zahlstelle Meldeamt geprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass der Tresorschlüssel neben dem Tresor in einem Schlüsseltresor verwahrt wird. Dieser ist an einer Leichtbauwand befestigt und kann ohne große Bemühungen entfernt werden. Hinsichtlich der Verwahrung des Schlüssels neben dem Tresor bestehen Bedenken zur ausreichenden Sicherung und auch bezüglich des Versicherungsschutzes. Auf § 12 Abs. 4 DA-Kasse wird verwiesen.

Demnach dürfen die Schlüssel nach Dienstschluss nicht in den gleichen Räumen verbleiben. Die Regelungen der DA-Kasse sind einzuhalten, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

Stellungnahme:

Der Schlüsseltresor wurde bereits versetzt. Die Schlüssel werden nach Dienstschluss nicht mehr in dem Raum des Tresors aufbewahrt.

A 40 5.1.10 Kassenwesen – Verfügungsberechtigungen

Bei dem Konto der Volksbank Dreiländereck eG ist die Bürgermeisterin als gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt hinterlegt. Gemäß § 16 Abs. 2 DA-Kasse verfügen über die Bestände der Geschäftskonten jeweils zwei Kassenbedienstete. Die Verfügungsberechtigung ist der Bürgermeisterin zu entziehen (§ 1 Abs. 1 GemKVO; s.a. GPA-Mitt. 13/2006 und 6/1996).

Stellungnahme:

Der Sachverhalt wurde mit der Volksbank Dreiländereck eG geklärt und die Verfügungsberechtigung wurde der Bürgermeisterin entzogen.

A 48 5.2.3 Haushalts- und Rechnungswesen – Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen sind im Prüfungszeitraum zunächst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist aufgestellt und erst nach Ablauf der Jahresfrist (§ 95 Abs. 2 GemO a.F.) vom Gemeinderat festgestellt worden. Auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010, 45 wird hingewiesen.

Zudem waren die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 noch nicht endgültig auf- bzw. festgestellt. Auf die gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses wird hingewiesen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Stellungnahme:

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 befinden sich bereits in Arbeit. Da voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2025 durch die GPA eine weitere Prüfung (u. a. betroffene vorgenannte Jahresabschlüsse) erfolgen soll, ist die Gemeindeverwaltung bemüht die Prüfung zu ermöglichen.

III. Prüfung einzelner Prüfgebiete

A 50 6.1.2.1 Einzelne Beschaffungs- und Vergabevorgänge - Gebäudereinigung

Die Unterhaltsreinigung der meisten kommunalen Gebäude erfolgt durch Fremdfirmen. Die Aufträge für das Schulzentrum Efringen-Kirchen, die Sport- und Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen und das Kinderhaus Efringen-Kirchen wurden zuletzt im Jahr 2014 öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten für diese Reinigungsleistungen haben sich im Jahr 2022 auf insgesamt rd.107 TEUR (netto) belaufen. Für weitere einzelne Objekte wurden Aufträge durch Direktauftrag vergeben. Die Kosten für diese Reinigungsleistungen betragen Jahr 2022 insgesamt rd.110 TEUR (netto).

Die Leistungen sind seit mehreren Jahren keinem Wettbewerb mehr unterworfen worden. In der Regel kann der Nachweis der Wirtschaftlichkeit aufgrund fortentwickelter Reinigungstechniken, weiterentwickelten Reinigungsmitteln sowie erfolgter Preisanpassungen nach Ablauf von ca. vier bis fünf Jahren nicht mehr ohne weiteres als erbracht angesehen werden.

Die Reinigungsleistungen sollten daher zeitnah ausgeschrieben und dem Wettbewerb unterworfen werden. (§ 31 GemHVO, § 77 Abs. 2 GemO). Soweit der Auftragswert (Summe

aller Lose nach § 3 Abs. 7 VgV) den EU-Schwellenwert von derzeit 215 TEUR erreicht oder überschreitet, ist die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV). Bei der Schätzung des Auftragswerts sind alle Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV). So gilt bei unbefristeten Dienstleistungsverträgen, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, der 48-fache Monatswert als Auftragswert (§ 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV). Ferner wird empfohlen, die Reinigungsarbeiten für sämtliche, durch Fremdfirmen gereinigte, kommunale Objekte zusammengefasst - nach Losen aufgeteilt - auszuschreiben, um evtl. Preisvorteile zu erzielen. Auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, 53 ff. wird verwiesen.

Stellungnahme:

Eine Ausschreibung der Leistungen ist für 2024 vorgesehen. Dabei soll eine Aufteilung der gesamten Leistung nach Losen erfolgen. Bei Ausschreibungen in den Folgejahren soll an dieser Praxis festgehalten werden.

A 51 6.1.2.2 Einzelne Beschaffungs- und Vergabevorgänge - Glasreinigung

Die Glasreinigung der kommunalen Gebäude wird seit Jahren für jedes Objekt einzeln vergeben. Die Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht dokumentiert. Im Jahr 2022 hat die Vergabesumme nach Auskunft der Verwaltung für sämtliche Objekte rd. 26 TEUR netto betragen.

Die Aufträge hätten in einem ordnungsgemäßen, hinreichend dokumentierten Vergabeverfahren vergeben werden müssen (§ 31 GemHVO; §§ 97 ff. GWB, VgV).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schätzung des Auftragswerts alle Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 S. 2 VgV). So gilt bei unbefristeten Dienstleistungsverträgen, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, der 48-fache Monatswert als Auftragswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Außerdem ist bei einer losweisen Vergabe der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 7 VgV). Ab Erreichen des EU-Schwellenwerts (derzeit 215 TEUR) stehen der Gemeinde dann grundsätzlich das offene Verfahren bzw. das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung (§ 14 Abs. 2 VgV).

Die konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen garantiert einen fairen und breiten Preiswettbewerb. Dadurch werden Vorgehensweise und Entscheidungsabläufe sowie die Entscheidungen selbst transparent, berechenbar und nachvollziehbar. Deshalb sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Künftig sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Stellungnahme:

Eine Ausschreibung der Leistungen ist für 2024 vorgesehen. Dabei soll eine Aufteilung der gesamten Leistung nach Losen erfolgen. Bei Ausschreibungen in den Folgejahren soll an dieser Praxis festgehalten werden.

A 52 6.1.2.3 Einzelne Beschaffungs- und Vergabevorgänge - Fahrzeugbeschaffung

Die Gemeinde hat im Jahr 2022 u.a. die Fahrzeuge „Dacia Sandero Stepway Comfort TCe 100“ (Vergabesumme rd. 15 TEUR, netto) und „Renault Master Doppelkabine Dreiseitenkipper L 3“ (Vergabesumme rd. 35 TEUR, netto) durch Verhandlungsvergabe (bis 31.03.2019 Freihändige Vergabe) unter Einholung von einem bzw. zwei Vergleichsangeboten beschafft.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

(1) Grundsätzlich kann von einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bei Unterschwellenvergaben nur abgesehen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Nach Ziffer 2.3.2 Vergabe-VwV i.V.m. Ziffer 8.3 VwV Beschaffung kann zudem bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50 TEUR eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden, jedoch sind beim einstufigen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen (s. Ziffer (3)). Im vorliegenden Fall wurde mit der Verhandlungsvergabe demnach ein nicht zulässiges Vergabeverfahren durchgeführt. Künftig sind bei Vergabeentscheidungen die Bieterauswahl sowie die Vergabeentscheidung schriftlich zu begründen und z.B. in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (vgl. auch § 6 UVgO).

(2) Um die Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote zu ermöglichen, wird empfohlen, bei jeder Angebotseinholung ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Dabei sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass im Leistungsverzeichnis lediglich konkrete Anforderungen oder Ausstattungs- und Qualitätsmerkmale aufgeführt werden, damit der Wettbewerb nicht durch die Angabe von bestimmten Herstellern oder Marken- und Typenbezeichnungen eingeschränkt wird. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Angebote mittels des Leistungsverzeichnisses abgegeben werden.

(3) Auch bei Verhandlungsvergaben sind mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen. Dabei sollten die angefragten Lieferanten und Dienstleister regelmäßig gewechselt werden, um eine unerwünschte Wettbewerbsbeschränkung bzw. -verzerrung zu vermeiden (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 UVgO).

(4) Das Vergabeverfahren (insbesondere auch die Auswahlentscheidung) ist künftig in allen Fällen nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (vgl. § 6 UVgO).

Stellungnahme:

Bei Vergabe mittels Verhandlungsvergabe (bis 50 TEUR) mit oder ohne Teilnahmewettbewerb werden künftig grundsätzlich mindestens 3 Angebote eingeholt. Die Bieterauswahl und Vergabeentscheidung werden künftig schriftlich dokumentiert. Es wird ein Vergabevermerk zum Verfahren erstellt. Die Erstellung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses wird jeweils geprüft und sofern möglich zur Anwendung gebracht.

A 53 6.1.2.3 Einzelne Beschaffungs- und Vergabevorgänge - Fahrzeugbeschaffung

Einzelne Beschaffungsvorgänge für den Werkhof (Multicar M 31 im Jahr 2016, Auftragssumme rd. 99 TEUR netto; Böschungsmäher DUA 700 im Jahr 2017, Auftragssumme rd. 43 TEUR netto; John Deere Schlepper 6130 R im Jahr 2019, Auftragssumme rd. 104 TEUR netto; Holder C 55 im Jahr 2023, Auftragssumme rd. 185 TEUR netto) erfolgten unter Einholung von jeweils drei Vergleichsangeboten ohne förmliches Ausschreibungsverfahren. Gründe hierfür waren nicht aktenkundig. Nach den Wertgrenzen für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte hätten die Leistungen in der Regel öffentlich, zumindest jedoch beschränkt ausgeschrieben werden müssen. Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. seit 28.02.2019 gleichberechtigt der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann von diesem nur abgewichen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder einen Direktauftrag rechtfertigen (§ 31 Abs. 1 GemHVO).

Das (berechtigte) Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist künftig aktenkundig zu begründen und in den Vergabeakten zu dokumentieren (vgl. § 6 UVgO).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die seit 01.04.2019 gültige VergabeVwV die Möglichkeit der Anwendung der VwV Beschaffung vom 24.07.2018 (GABl. S. 490) vorsieht. Darin werden mittlerweile folgende Wertgrenzen zur Anwendung empfohlen (Nr. 2.3.2 VergabeVwV i.V.m. Nr. 8 ff. VwV Beschaffung): Direktkauf bis 6 TEUR, Verhandlungsvergabe bis 50 TEUR, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 100 TEUR und ab 100 TEUR bis zum EU-Schwellenwert gleichberechtigt Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Soweit der Auftragswert den EU-Schwellenwert von derzeit 215 TEUR überschreitet, ist die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV).

Stellungnahme:

Künftig ist je nach Auftragssumme die Durchführung des jeweilig vorgesehenen Vergabeverfahrens anzuwenden. Berechtigte Abweichungen davon werden begründet.

IV. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017

A 59 7.3.1 Ergebnis der Sachprüfung - Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden von der Verwaltung verspätet auf- und vom Gemeinderat verspätet festgestellt. Auf § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Bedingt durch den gravierenden Umstellungsprozess von der Kameralistik auf das NKHR und der damit verbundenen EDV-Umstellung sowie der Tatsache, dass dafür kein zusätzliches Personal eingestellt wurde, hatte dies die Verzögerung zur Folge. Selbstverständlich ist die Gemeinde Efringen-Kirchen bemüht, die Regelungen des § 95 Abs. 2 GemO bzw. §16 EigBG künftig einzuhalten.

A 60 7.3.2 Ergebnis der Sachprüfung - Kassenkreditermächtigung

Im Jahr 2016 wurde abermals die Kassenkreditermächtigung entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 GemO überschritten. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist künftig einzuhalten bzw. bedarfsgerecht im Wirtschaftsplan festzusetzen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird künftig beachtet.

V. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017

A 63 8.3.1 Ergebnis der Sachprüfung - Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden von der Verwaltung verspätet auf- und vom Gemeinderat verspätet festgestellt. Auf § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Bedingt durch den gravierenden Umstellungsprozess von der Kameralistik auf das NKHR und der damit verbundenen EDV-Umstellung sowie der Tatsache, dass dafür kein zusätzliches Personal eingestellt wurde, hatte dies die Verzögerung zur Folge. Selbstverständlich ist die Gemeinde Efringen-Kirchen bemüht, die Regelungen des § 95 Abs. 2 GemO bzw. §16 EigBG künftig einzuhalten.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 15. April 2024		
TOP: 10	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	AZ:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Mensa des Schulzentrums: Anpassung des Konzeptes

Sachverhalt:

Die Gemeinde Efringen-Kirchen betreibt im Schulzentrum eine Mensa, in der das Mittagessen vollständig aus frischen Zutaten hergestellt wird. Um im Foyer der Halle Istein ein Mittagessen anzubieten, wird das Mittagessen mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug in Wärmeboxen nach Istein transportiert und dort von einer hauswirtschaftlichen Kraft ausgeteilt und später die Küche in der Halle Istein und das benutzte Geschirr gereinigt.

Von den 522 Schülerinnen und Schülern des Schulzentrums (einschließlich Außenstelle Istein) nehmen durchschnittlich rund 50 Kinder pro Tag das Angebot wahr. Die absoluten Zahlen schwanken zwischen rund 25 und 75 Essen pro Tag.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 rund 7.700 Essen und in 2023 rund 7.390 Essen verkauft. Davon ca. je die Hälfte in Istein und in Efringen-Kirchen.

Im Rahmen der Bestrebungen Kosten zu minimieren, wurden im vergangenen Jahr zwei Stellen der Mensa des Schulzentrums nicht nachbesetzt. Des Weiteren wurde nach Rücksprache mit der Schulleitung und einer Umfrage unter Schüler- und Elternschaft das Speisenangebot etwas vereinfacht (siehe Anlagen 1 und 2). Dies erfolgte leider nicht soweit, dass es mehr Zulauf gab und auch nicht zur neuen personellen Situation passt. Daher kam der Wunsch des Mensateams auf, das Team um eine geringfügig beschäftigte Person zu ergänzen.

Aufgrund des oben genannten Sachverhalts soll der Gemeinderat nun die Anpassung des Konzeptes diskutieren und beschließen.

Der Personalrat wurde angehört und hat vorgeschlagen, auch die Grundschule Egringen sowie den Kindergarten Wintersweiler zu beliefern. Diese Variante wurde ebenfalls in die Prüfung aufgenommen.

Die Verwaltung sieht fünf mögliche Varianten:

Variante 1:

Umstellung auf externen Caterer, wie auch an der Grundschule in Egringen. Der Essenpreis wird vorgegeben und von den Eltern direkt entrichtet. Die Gemeinde stellt das hauswirtschaftliche Personal für die Ausgabe. Dies würde bedeuten, dass das Team verkleinert werden muss. Zusätzlich kann dann der Transport des Essens durch Personal der Gemeinde entfallen.

Variante 2:

Weitere Vereinfachung des Speisenangebotes auf kindgerechtes Essen, wie z.B. Pasta-Tag, und Anpassung des Essenspreises auf 5,40 Euro pro Mahlzeit für Schüler und 6,40 € für Lehrer.

Variante 3:

Beibehaltung des aktuellen Konzeptes, Anpassung des Essenpreises auf 5,40 Euro für Schüler/ 6,40 Euro für Lehrer (u.ä. Mitarbeiter) sowie Anstellung einer weiteren Kraft für das Mensateam.

Variante 4:

Beibehaltung des aktuellen Konzeptes, Anpassung des Essenpreises auf 5,40 Euro für Schüler/ 6,40 Euro für Lehrer (u.ä. Mitarbeiter) sowie Belieferung der Grundschule Egringen und des Kindergartens Wintersweiler mit Anstellung weiterer Kräfte für das Mensateam.

Variante 5:

Umstellung auf appetito System. Das bedeutet, dass die Menükomponenten tiefgekühlt angeliefert und im Kombidämpfer zubereitet werden. Das Team würde verkleinert werden. Anpassung des Essenpreises auf 5,40 Euro für Schüler/ 6,40 Euro für Lehrer (u.ä. Mitarbeiter)

Die Kalkulation der verschiedenen Varianten können Sie der Anlage entnehmen.

Die Kalkulation basiert auf den aktuellen Essenszahlen und beruht nur Schätzungen seitens der Verwaltung. Wenn beispielsweise bei der Änderung des Angebots sich die Anzahl verringert oder steigt, ändert sich entsprechend der Zuschussbedarf, da bei Variante 2 bis 5 die Fixkosten ca. 75% der Kosten ausmachen.

Apetito hat 75 Essen pro Tag angeboten, da seitens der Verwaltung die Idee besteht, dass durch ein kindgerechteres Speisenangebot, wie z.B. Pastatag, Burger, Kebab, die Anzahl der Essen steigt. Außerdem gibt es seitens des pädagogischen Personals des Kinderhauses, wo apetito bereits angeboten wird, positive Rückmeldung, weshalb ebenfalls mit einer Steigerung der Essenszahlen zu rechnen ist.

Als Vergleich ist anzuführen, dass die Gemeinde in der Grundschule Egringen mit Hauswirtschaftskosten für die Essensausgabe aktuell pro Essen 6,17 € bezuschusst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Variante __ umzusetzen.



Umfrage Mensa Schulzentrum Efringen-Kirchen SchülerInnen

1. Wie oft isst du normalerweise in der Mensa?

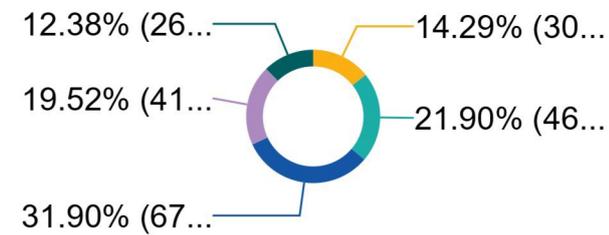
243 Teilnehmer haben abgestimmt



- 3- bis 4-mal die Woche
- 2-mal die Woche
- 1-mal die Woche
- nie

2. Wie findest du den Geschmack des Essens?

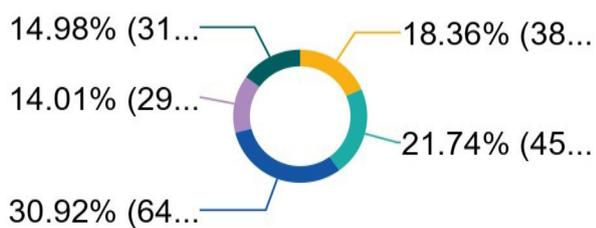
210 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 schmeckt nicht
- 2
- 3
- 4
- 5 schmeckt sehr gut

3. Wie ist das Essen gewürzt?

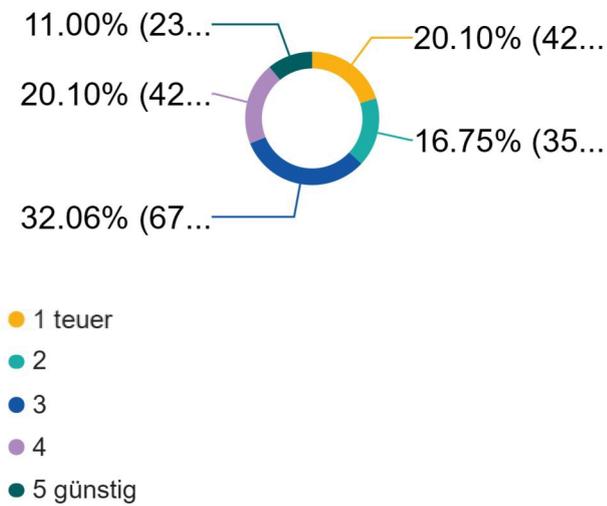
207 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 nicht gut gewürzt
- 2
- 3
- 4
- 5 gut gewürzt

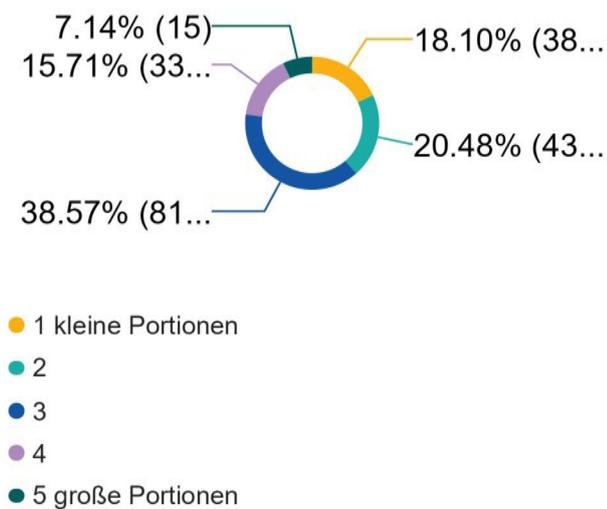
4. Wie findest du den Preis für ein Essen?

209 Teilnehmer haben abgestimmt



5. Wie findest du die Portionen?

210 Teilnehmer haben abgestimmt



6. Wie findest du die Auswahl in der Mensa?

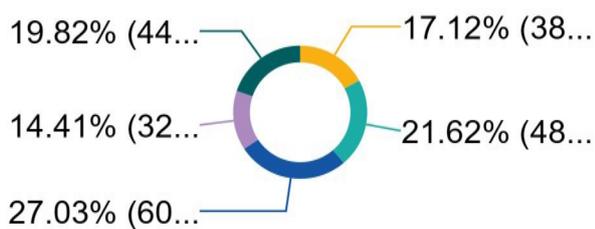
210 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 zu wenig Auswahl
- 2
- 3
- 4
- 5 gute Auswahl

7. Wie cool findest du die Mensa?

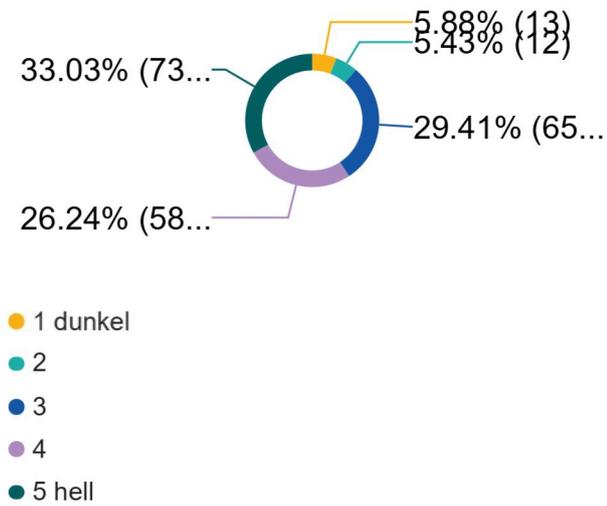
222 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 uncool
- 2
- 3
- 4
- 5 cool

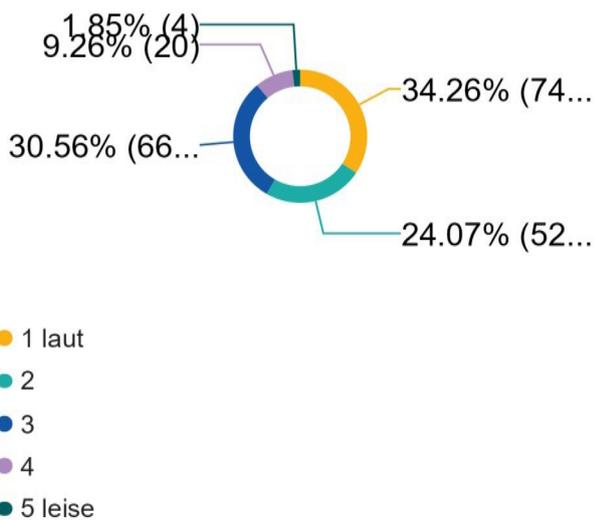
8. Wie findest du die Lichtverhältnisse in der Mensa?

221 Teilnehmer haben abgestimmt



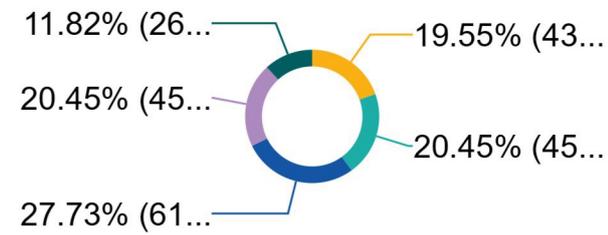
9. Wie findest du die Lautstärke in der Mensa?

216 Teilnehmer haben abgestimmt



10. Wie gemütlich findest du die Mensa?

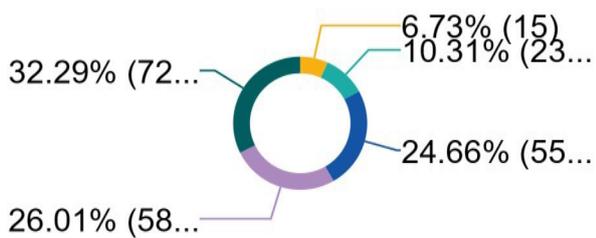
220 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 ungemütlich
- 2
- 3
- 4
- 5 gemütlich

11. Wie findest du die Größe der Mensa?

223 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 zu wenig Platz
- 2
- 3
- 4
- 5 genügend Platz

12. Wie findest du das Personal in der Mensa?

219 Teilnehmer haben abgestimmt



- 1 unfreundlich
- 2
- 3
- 4
- 5 freundlich

13. Es gibt jeden Tag etwas zu essen das mir schmeckt.

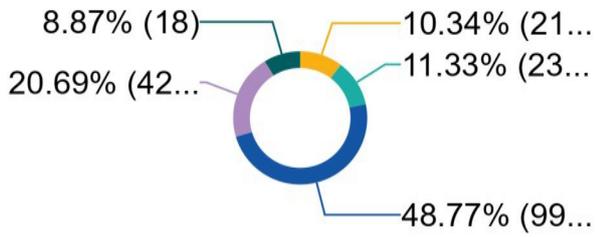
202 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt auf jeden Fall
- Stimmt
- Geht so
- Stimmt nicht
- Stimmt auf keinen Fall

14. Ich muss lange warten beim Essen holen.

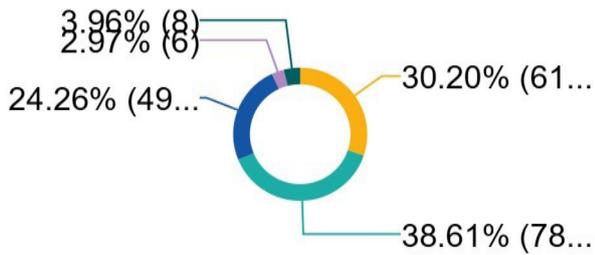
203 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt auf jeden Fall
- Stimmt
- Geht so
- Stimmt nicht
- Stimmt auf keinen Fall

15. In der Mensa ist das Bezahlen sehr einfach.

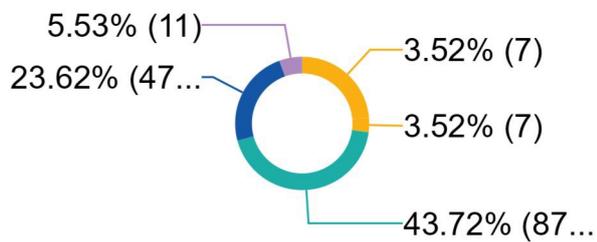
202 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt auf jeden Fall
- Stimmt
- Geht so
- Stimmt nicht
- Stimmt auf keinen Fall

16. Ich kann das Essen sehr einfach bestellen.

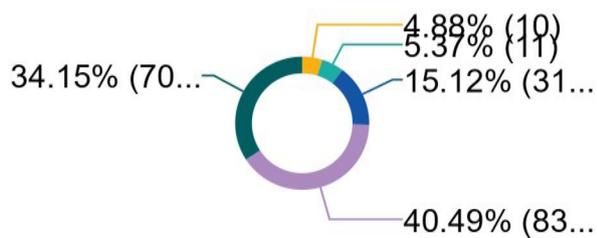
199 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt auf jeden Fall
- Stimmt
- Geht so
- Stimmt nicht
- Stimmt auf jeden Fall

17. Es ist total kompliziert sich in der Mensa Essen zu holen.

205 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt auf jeden Fall
- Stimmt
- Geht so
- Stimmt nicht
- Stimmt auf keinen Fall

18. Warum isst du nicht in der Mensa?

187 Teilnehmer haben abgestimmt



- Weil meine Freunde woanders essen.
- Weil ich lieber im Dorf esse.
- Weil das Essen nicht schmeckt.
- Weil die Mensa uncool ist.
- Weil ich das Essen von daheim mitbringe.
- Weil ich mittags zu Hause esse.
- Weil das Essen zu teuer ist.

19. Was würdest du dir für deine Mensa wünschen? (Raum & Einrichtung, Essen, Sonstiges...)

234 Teilnehmer haben abgestimmt





Elternumfrage Mensa Schulzentrum Efringen-Kirchen

1. Wie oft isst ihr Kind normalerweise in der Mensa?

98 Teilnehmer haben abgestimmt



- 3- bis 4-mal in der Woche
- 2-mal in der Woche
- 1-mal in der Woche
- nie

2. Die Auswahl an Gerichten ist...

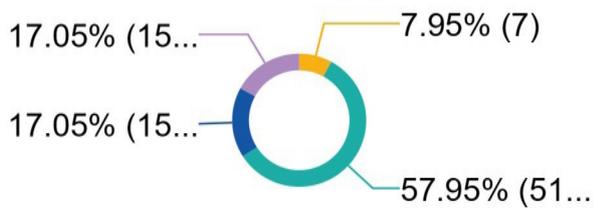
88 Teilnehmer haben abgestimmt



- ... zu gering.
- ... zu groß.
- ... genau richtig.

3. Das Bezahl- und Bestellsystem ist ...

88 Teilnehmer haben abgestimmt



- ... zu kompliziert.
- ... einfach.
- ... flexibel.
- ... unflexibel.

4. Der Preis für ein Essen ist...

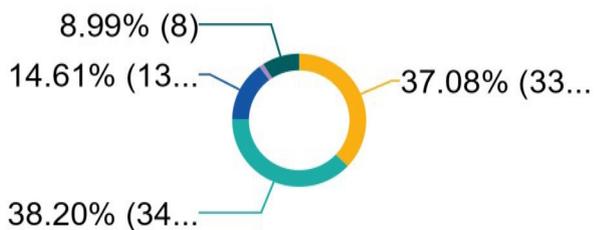
89 Teilnehmer haben abgestimmt



- ... zu teuer.
- ... in Ordnung.

5. Das angebotene Essen ist ausgewogen.

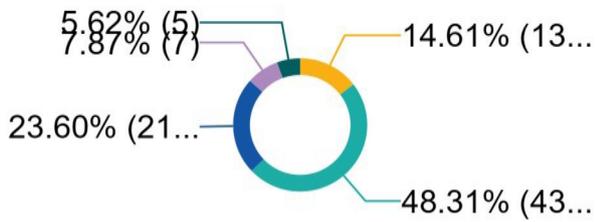
89 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt
- Stimmt teilweise
- Stimmt eher nicht
- Stimmt auf keinen Fall
- Weiß nicht

6. Meinem Kind schmeckt das Essen in der Mensa.

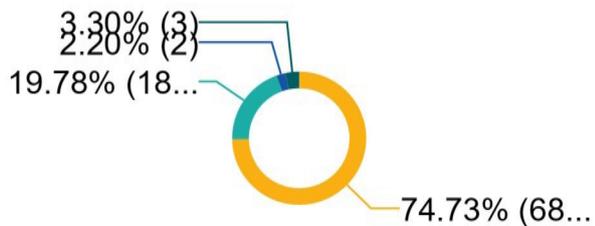
89 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt
- Stimmt teilweise
- Stimmt eher nicht
- Stimmt auf keinen Fall
- Weiß nicht

7. Frischküche mit regionalen Lebensmitteln ist mir wichtig.

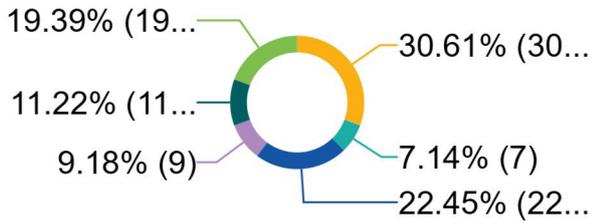
91 Teilnehmer haben abgestimmt



- Stimmt
- Stimmt teilweise
- Stimmt eher nicht
- Stimmt auf keinen Fall
- Weiß nicht

8. Aus welchem Grund isst Ihr Kind nicht in der Mensa?

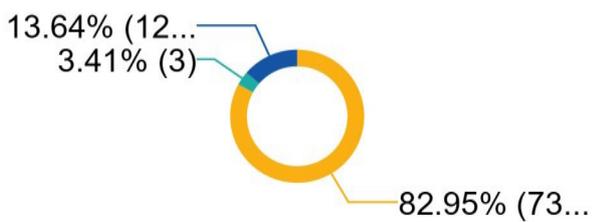
77 Teilnehmer haben abgestimmt



- Schmeckt nicht
- Zu teuer
- Isst zu Hause
- Hat ein Vesper von zu Hause dabei.
- Kauft etwas beim Bäcker, Rewe, ...
- Sonstiges

9. Möchten Sie, dass Ihr Kind in der Mensa isst?

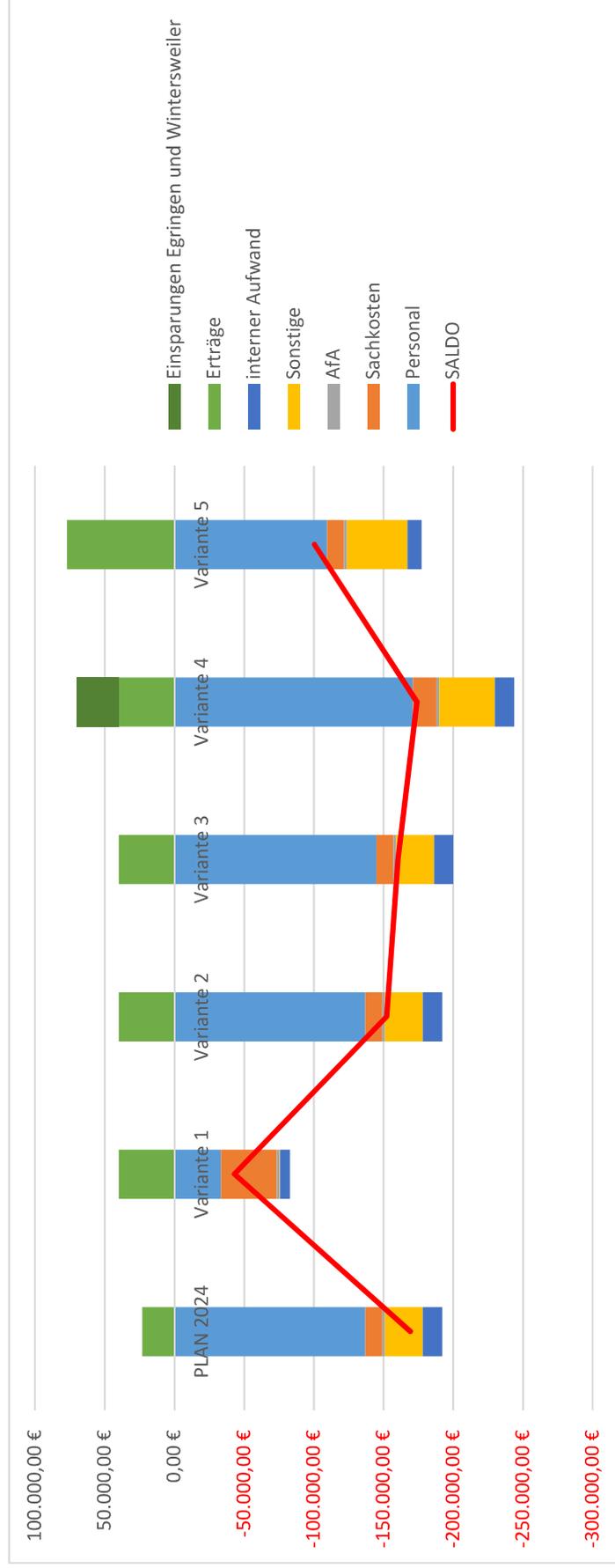
88 Teilnehmer haben abgestimmt



- Ja
- Nein
- Egal

Anlage: Kalkulation Varianten Mensa

	PLAN 2024	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Personal	-136.900,00 €	-33.500,00 €	-136.900,00 €	-144.900,00 €	-171.000,00 €	-109.600,00 €
Sachkosten	-12.250,00 €	-40.000,00 €	-12.250,00 €	-12.250,00 €	-17.000,00 €	-12.250,00 €
AfA	-1.900,00 €	-1.900,00 €	-1.900,00 €	-1.900,00 €	-1.900,00 €	-1.900,00 €
Sonstige	-27.250,00 €	-500,00 €	-27.250,00 €	-27.250,00 €	-40.000,00 €	-43.555,38 €
interner Aufwand	-13.900,00 €	-7.000,00 €	-13.900,00 €	-13.900,00 €	-13.900,00 €	-10.000,00 €
Erträge	23.000,00 €	39.900,60 €	39.900,60 €	39.900,60 €	39.900,60 €	76.950,00 €
Einsparungen Egringen und Wintersweiler	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €
SALDO	-169.200,00 €	-42.999,40 €	-152.299,40 €	-160.299,40 €	-173.899,40 €	-100.355,38 €
Zuschnitt pro Essen	-22,90 €	-5,82 €	-20,61 €	-21,69 €	-11,76 €	-7,04 €
Anzahl Essen	7.389	7.389	7.389	7.389	14.789	14.250
		Personal entsprechend GS Egringen		eine zusätzliche Minijobstelle	eine Personalstelle und ein Fahrer mehr	eine Personalstelle weniger



Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 15. April 2024		öffentlich
TOP: 11	Sachbearbeiter: Niklas Grießhammer	Az.:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Sachverhalt:

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen wurde am 18.12.2017 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die Polizeiverordnung beruht auf dem Polizeigesetz (PolG) von Baden-Württemberg. Das aktuell gültige Polizeigesetz von Baden-Württemberg wurde am 06.10.2020 beschlossen und ist am 17.01.2021 in Kraft getreten. Die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen beruht noch auf der alten Fassung des Polizeigesetzes. Das neu paragrafierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG; die Bußgeldbewehrung für die in der Polizeiverordnung genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 PolG.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17.01.2021 ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung aufgrund der Neunummerierung des Polizeigesetzes grundsätzlich nicht erforderlich ist. Gleichwohl kommt das Innenministerium zum Schluss, dass eine Anpassung der Rechtsgrundlagenverweise in einer Polizeiverordnung der Rechtsklarheit dienen würde.

Daher hat die Verwaltung eine Änderungssatzung der Polizeiverordnung entworfen, die als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, § 9 der Polizeiverordnung zu ändern. Dieser Paragraph beschäftigt sich mit dem Abspritzen von Fahrzeugen. Neu hinzugefügt wurde der Absatz, dass das Waschen von Fahrzeugen nur gestattet ist, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist. Außerdem, dass zur Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken auf die Abwassersatzung ergänzend verwiesen wird.

Am 29.01.2024 hat der Verwaltungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung dem Entwurf einstimmig zugestimmt und ihn zur weiteren Beratung an die Ortschaftsräte und an den Gemeinderat verwiesen.

In der Zwischenzeit haben alle Ortschaftsräte dem Entwurf der Änderungssatzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zu.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020, hat der Gemeinderat am 15.04.2024 folgende Änderungssatzung zur Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 18.12.2017 beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.
- (3) Wegen der Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken wird auf die Bestimmungen der Abwassersatzung ergänzend verwiesen.

§ 2

§ 23 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
7. entgegen § 8 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht und dadurch Glatteis entsteht
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt und Gegenstände hineinwirft oder Wasserpumpen oder Schläuche zur Entnahme größerer Wassermengen benutzt,
11. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Tauben füttert,
17. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Abfälle, außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter, wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 18 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
25. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
27. entgegen § 20 Abs. 1 b außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrn überklettert,
28. entgegen § 20 Abs. 1 c außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
29. entgegen § 20 Abs. 1 d Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

30. entgegen § 20 Abs. 1 e Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 f Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 g Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 h Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 i Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 j Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, 15.04.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

TOP: 12	Sachbearbeiter: Herbert Schneider		
Produktgruppe	11241900	Haushaltsmittel:	ja
Sachkonto	Maßn. 711241900001		

Arbeitsvergabe

Maßnahme: Gemeinde Efringen-Kirchen
 Vergabe Klimatisierung Büroräume Rathaus Efringen-Kirchen

Art der Ausschreibung: öffentliche Ausschreibung
 beschränkte Ausschreibung
 x freihändige Vergabe

Datum der Angebotseröffnung: 12.03.2024

1. Geprüftes Ausschreibungsergebnis

Nr.		Preis (brutto)
1	Kälte Klima Grässlin GmbH Reutackerstraße 18,79591 Eimeldingen	53.603,55 €
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Bemerkungen: Die Vergabe an die Firma Kälte,Klima Grässlin als alleinige Firma ist dem geschuldet dass die schon vorhandene Klimatisierung inkl. Wartung durch die o.g Firma durchgeführt wurde. Es handelt sich um eine Weiterführung der Klimatisierung des ganzen Rathauses.

2. Finanzierung:

HH-Jahr: 2024

Produktgruppe	11241900	Maßn. 711241900001
Sachkonto / FiPo:		
Plansatz	90.000,00 €	
Verbrauch bis heute	0,00	
noch verfügbar	90.000,00 €	

Bemerkungen:

- a) Die Finanzierung der o.a. Maßnahme ist zum derzeitigen Zeitpunkt sichergestellt.
- b) Dazu Sondervorschlag:

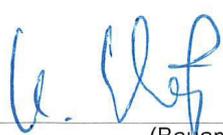
3. Beschlussvorschlag:

Der Zuschlag soll an o.a Anbieter Nr. Kälte-Klima Grässlin, Reutackerstraße 18,79591 Eimeldingen zum geprüften Angebotspreis in Höhe von brutto: 53.603,55 € erteilt werden.

Bemerkungen:

4. Datum und Unterschriften:

Efringen-Kirchen, den 20.03.2024


 (Bauamt)
 Dipl.Ing(FH) Ulrich Weiß


 (Rechnungsamt)
 Daniela Wenk